

Reinhard Weber
Schicksal jüdischer Rechtsanwälte in Bayern

Reinhard Weber

Das Schicksal der
jüdischen Rechtsanwälte
in Bayern nach 1933

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Rechtsanwaltskammern München, Nürnberg und Bamberg
Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

R. Oldenbourg Verlag München 2006

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://www.dnb-d-nb.de>> abrufbar.

© 2006 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, München
Rosenheimer Straße 145, D - 81671 München
Internet: oldenbourg.de

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlagentwurf: Dieter Vollendorf

Umschlagabbildung: Boykott von jüdischen Anwaltskanzleien am Münchener Karlsplatz, 1. 4. 1933.

Foto: Stadtarchiv München.

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier (chlorfrei gebleicht).

Satz: Medienwerkstatt Dieter Lang, Karlsruhe

Druck: Memminger MedienCentrum, Memmingen

Bindung: Buchbinderei Klotz, Jettingen-Scheppach

ISBN-13: 978-3-486-58060-0

ISBN-10: 3-486-58060-4

Inhalt

Vorwort	VII
Einleitung.....	1
I. Jüdische Rechtsanwälte in Bayern bis 1933.....	5
1. Eine bayerisch-jüdische Anwaltsfamilie	5
2. Juden in Anwaltschaft und Justiz.....	7
3. Antisemitische Reaktionen	9
4. Integration in Staat und Gesellschaft	14
a) Politisches Engagement.....	14
b) Wissenschaftliche Leistungen	16
c) Kulturelle Bedeutung.....	23
d) Zahlen	27
5. Gegner der Integration	28
6. Überfüllung und wirtschaftliche Probleme der Anwaltschaft	29
7. Feindbild / „Sündenbock Jude“	31
8. Die Haltung der NSDAP	32
9. Judenfeindliche Stimmung vor Hitlers Machtergreifung	35
II. Die Machtübernahme der Nationalsozialisten und ihre Folgen für die jüdischen Rechtsanwälte in Bayern	39
1. Verhaftungen, Terror und Mord	39
2. Nationalsozialistische Forderungen	56
3. Gleichschaltung der Anwaltschaft	58
4. Judenboykott 1.4.1933	61
5. „Umformung der Justiz“	66
6. Gesetzliche Regelungen und ihre Folgen	72
7. Unzufriedenheit der Nationalsozialisten	74
8. Auslegung und Vollzug des Zulassungsgesetzes	77
9. Reaktionen der Betroffenen.....	92
III. Isolierung und Diskriminierung ab Herbst 1933	95
1. Fortsetzung antisemitischer Maßnahmen	95

a) Beschneidung anwaltlicher Wirkungsmöglichkeiten.....	95
b) Einschüchterung, Bedrohung und Boykott	100
c) Ausschluss mittels ehrengerichtlicher Verfahren.....	104
d) Erschwerung nichtanwaltlicher Rechtsberatung	108
2. Wirtschaftliche Folgen	110
3. Reaktionen der Betroffenen	113
4. „Lösung der Judenfrage“ – das Jahr 1938	119
a) 5. Verordnung zum Reichsbürgergesetz: Regelungsinhalt	119
b) „Reichskristallnacht“	121
c) Genugtuung der Nationalsozialisten.....	126
5. „Mischlinge“ und „jüdisch Versippte“	127
6. Die Konsulenten.....	132
IV. Emigration	147
1. Frankreich.....	151
2. Holland	155
3. Schweiz.....	157
4. Lateinamerika	159
5. Großbritannien.....	164
6. Palästina/Israel	167
7. Vereinigte Staaten von Amerika.....	172
V. Weiteres Schicksal der jüdischen Rechtsanwälte.....	181
1. Holocaust	181
2. Überlebende in Deutschland.....	187
3. Rückkehrer	193
VI. Biografien	
1. Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg	211
2. Oberlandesgerichtsbezirk München.....	220
3. Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg.....	270
4. Oberlandesgerichtsbezirk Zweibrücken.....	298
Abkürzungen.....	309
Bibliografie.....	311
Personenregister.....	319

Vorwort

Mehr als sechzig Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs und dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Terrorregimes geben das Bayerische Staatsministerium der Justiz und die Rechtsanwaltskammern für die Oberlandesgerichtsbezirke München, Nürnberg, Bamberg und Zweibrücken gemeinsam eine Dokumentation über das Schicksal der jüdischen Rechtsanwälte in Bayern nach 1933 heraus. Sie folgen damit dem Beispiel anderer Rechtsanwaltskammern, die ähnliche Dokumentationen für ihren Bereich entweder selbst veröffentlicht (z.B. Berlin) oder ihre Herausgabe finanziell unterstützt haben (z.B. Hamburg). Zum ersten Mal allerdings haben sich das für die Angelegenheiten der Rechtsanwälte zuständige Ministerium und die betroffenen Rechtsanwaltskammern zusammengeschlossen, um eine solche Dokumentation gemeinsam herauszugeben. Sie haben dies im Bewusstsein ihrer Verantwortung dafür getan, dass das Unrecht, das den jüdischen Kollegen damals auch im Zusammenwirken von Justizverwaltung und Rechtsanwaltskammern zugefügt wurde, nicht vergessen werden darf.

Die damaligen Ereignisse zu erkunden, sie sachlich zu dokumentieren und damit für die künftigen Generationen als Erinnerung an eine Zeit festzuhalten, in der das Recht und die Würde der Menschen mit Füßen getreten wurden, war und ist das zentrale Anliegen der Herausgeber und des Autors Dr. Reinhard Weber. Es geht dabei nicht in erster Linie darum, die Hintergründe und großen Entwicklungslinien aufzuzeigen, die zur Verfolgung der jüdischen Rechtsanwälte auch in Bayern geführt haben. Es geht im Schwerpunkt auch nicht um eine kritische Darstellung des Verhaltens der gesamten Anwaltschaft während der nationalsozialistischen Diktatur oder um eine Aufarbeitung des Beitrags, den die justizministerielle Verwaltung in Bayern seinerzeit bei der Gleichschaltung und „arischen Reinigung“ der Rechtsanwaltschaft geleistet hat. Über diese Themen gibt es bereits wissenschaftliche Studien, die sich zwar nicht direkt auf Bayern beziehen, in denen aber viele Aspekte und Hintergründe nachgelesen werden können. Ziel dieses Werkes ist es vielmehr, das Einzelschicksal der jüdischen Rechtsanwälte in Bayern nach 1933 soweit wie möglich zu dokumentieren und damit das Leid und die Not aufzuzeigen, die damals die jüdischen Rechtsanwälte und ihre Familien getroffen haben. Eine derartige Dokumentation ist auch für Bayern überfällig. Die Quellenlage wird immer schlechter. Die Betroffenen leben nicht mehr. Auch Familienangehörige oder Freunde, die noch eine lebendige Erinnerung an die Betroffenen haben, werden von Jahr zu Jahr weniger.

Der Autor Dr. Reinhard Weber ist als Historiker und Archivar in besonderer Weise prädestiniert, diese Dokumentation zu erstellen. Als Referent für Zeitgeschichte beim Staatsarchiv München war er während seiner gesamten Berufstätigkeit mit der Zeit des Dritten Reiches befasst. Er hat die Erinnerungen des Münchener jüdischen Rechtsanwalts Dr. Max Hirschberg bearbeitet und mit einer ausführlichen Einleitung versehen (Max Hirschberg „Jude und Demokrat“ - Erinnerungen eines Münchener Rechtsanwalts 1883 bis 1939, R. Oldenbourg Verlag München 1998). Außerdem hat er den „Münchener Teil“

für die Wanderausstellung „Anwalt ohne Recht“ des Deutschen Juristentages und der Bundesrechtsanwaltskammer erstellt.

In einem ersten Teil zeichnet der Autor zunächst die Geschichte der jüdischen Rechtsanwälte in Bayern seit ihrer Zulassung durch die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 bis 1933 nach. Daran anschließend werden die einzelnen nationalsozialistischen Maßnahmen zur Ausgrenzung, Entrechtung und Verfolgung der jüdischen Rechtsanwälte Schritt für Schritt geschildert und ihre Auswirkungen mit erschütternden Beispielen und Zahlen belegt. Diese Vorgehensweise fokussiert den Blick einerseits auf das Einzelschicksal und macht es nachvollziehbar. Durch die Aneinanderreihung der Einzelschicksale werden diese andererseits mosaikartig zu einem Ganzen verschmolzen. Dadurch wird das planmäßige, von dumpfem Hass, blankem Neid und rassistischem Größenwahn getriebene Vorgehen der damals herrschenden Nationalsozialisten sichtbar gemacht.

Insgesamt 460 Einzelschicksale jüdischer Rechtsanwälte in Bayern musste Dr. Weber auflisten. Er hat damit vermutlich alle in den Grenzen des damaligen Bayern, zu dem noch die bayerische Pfalz gehörte, ansässigen und zugelassenen jüdischen Rechtsanwälte erfassen können. Die Namen dieser Anwälte finden sich fast alle in den Akten des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und der Oberlandesgerichte. Sie enthalten Listen, die der Justizverwaltung von den Rechtsanwaltskammern München, Nürnberg, Bamberg und Zweibrücken vorgelegt wurden. Es ist davon auszugehen, dass diese Listen vollständig sind. Sie wurden zu einem Zeitpunkt erstellt, in dem die Rechtsanwaltskammern schon fest in der Hand nationalsozialistischer Gefolgsleute innerhalb der Rechtsanwaltschaft waren.

Dr. Weber ist bei seinen Recherchen jedem Einzelschicksal nachgegangen. Er hat mit größter Sorgfalt und sehr anerkennenswertem persönlichen Engagement die erreichbaren Quellen ausgeschöpft, mit Familienangehörigen, Freunden und anderen Zeitzeugen gesprochen sowie weiterführende Hinweise aufgegriffen. So ist es ihm in vielen Fällen gelungen, das Schicksal auch derjenigen jüdischen Rechtsanwälte nachzuzeichnen, von denen bisher wenig bekannt war. Besonders intensiv hat sich Dr. Weber um Fotos der betroffenen Anwälte bemüht. In 80% der Fälle hat er geeignete Aufnahmen ausfindig machen können. Sie sind alle in den Dokumentationsteil aufgenommen worden. Dadurch werden die Einzelschicksale aus der Anonymität herausgehoben und identifizierbar. Es wird noch deutlicher, dass hinter den nüchternen Fakten Menschen und ihre bewegenden Schicksale stehen.

Der Dokumentationscharakter wird auch dadurch betont, dass das Werk mit einem umfassenden Namensverzeichnis versehen ist und die Quellen im Dokumentationsteil angegeben sind. Damit wird es jederzeit möglich, auf den Arbeiten von Dr. Weber aufzubauen und einzelnen Schicksalen vertieft nachzugehen.

Die Herausgeber danken Dr. Weber für seine umfangreiche, sehr sorgfältige und zeitraubende Arbeit. Ohne seine selbstlose Bereitschaft, sich den Mühen des Recherchierens, des Formulierens und des Korrigierens trotz seines Ruhestandes zu unterziehen, wäre dieses Werk nicht entstanden.

Die Ausgrenzung, Entrechtung und Verfolgung jüdischer Rechtsanwälte war ein großer Verlust für die Rechtsentwicklung und die Rechtspflege; das gilt auch für Bayern. Nicht nur die bekannten jüdischen Anwälte, die als unerschrockene Prozessvertreter auftraten oder als wissenschaftliche Autoren starken Einfluss auf die Entwicklung der Rechtskultur

und das anwaltliche Standesrecht hatten, sind hier zu nennen, sondern auch die weniger bekannten jüdischen Anwälte setzten sich in ihrer täglichen Arbeit für die Rechtskultur und für demokratische Prinzipien ein. Sie nahmen ihre Stellung als Organe der Rechtspflege ernst und verkörperten so im besten Sinne die freie und unabhängige Advokatur. Sie standen den Gleichschaltungsbemühungen der Machthaber im Wege und wurden auch deswegen zu einer bevorzugten Zielscheibe des nationalsozialistischen Hasses.

Neben der Dokumentation der Einzelschicksale ist damit ein weiteres Anliegen dieses Werkes angesprochen, nämlich die Erinnerung an eine Zeit festzuhalten, in der die freie Advokatur, die mit der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 eingeführt worden war, mit teils subtiler, teils brachialer Gewalt von den Nationalsozialisten abgeschafft wurde. Damals brach eine wesentliche Säule unseres Rechtsstaats, die die Chancen- und Waffengleichheit des Rechtsunterworfenen gegenüber staatlicher Macht gewährleisten soll. Sie wurde beseitigt, um den Rechtsanwalt zum willfährigen Instrument nationalsozialistischen Ungeistes werden zu lassen. Die freie Zulassung zur Anwaltschaft wurde durch ein ideologisches und rassistisches Ausleseprinzip ersetzt. Die Erinnerung an diese dunkle Zeit und ihre Opfer möge dazu beitragen, dass die kommenden Generationen alle offenen oder verdeckten Versuche, die freie Advokatur auszuhöhlen, sofort erkennen und ihnen entschieden entgegenzutreten.

Dr. Beate Merk
Bayerische Staatsministerin der Justiz

Hansjörg Staehle
Präsident der Rechtsanwaltskammer München

Hans Link
Präsident der Rechtsanwaltskammer Nürnberg

Dr. Michael Hohl
Präsident der Rechtsanwaltskammer Bamberg

Dr. Matthias Weihrauch
Präsident der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Einleitung

Die rechtlich bereits im Bismarckreich abgeschlossene Emanzipation der deutschen Juden kam erst mit der Weimarer Verfassung von 1919 zur praktischen Verwirklichung. Der Anteil der Juden an der Gesamtbevölkerung war seit längerem rückläufig. Hatte er 1871 noch 1,05 % betragen, sank er 1925 auf 0,9 %, um 1933 nur noch 0,76 % zu erreichen. Die Mehrheit der jüdischen Deutschen lebte in den großen Städten. Die Konzentration auf Städte wie auf bestimmte (freie) Berufe (z.B. Kaufleute, Mediziner, Rechtsanwälte) war Folge der in vielen Berufszweigen nur zögerlich gefallen Beschränkungen für jüdische Bewerber. Der überwiegende Teil der jüdischen Bevölkerung gehörte dem Mittelstand an. Die wirtschaftliche Blütezeit des deutschen Judentums lag vor 1914. Seine Beteiligung am politischen Leben der Weimarer Republik entsprach in keiner Weise den Übertreibungen der antisemitischen Propaganda. Die in Deutschland lebenden Juden hatten ihre große Assimilationsbereitschaft namentlich durch ihr vaterländisches Engagement im Ersten Weltkrieg unter Beweis gestellt. Ihr Beitrag zur deutschen Kultur, Wissenschaft, Literatur, Publizistik, Musik und Dramatik ist Beleg für eine fruchtbare deutsch-jüdische Symbiose.

Mit der Machtübernahme Hitlers 1933 kam diese, einem Kulturstaat adäquate Entwicklung abrupt zum Abschluss. Der Rassenantisemitismus als wesentlicher Teil der nationalsozialistischen Weltanschauung wurde ab sofort Grundlage der angestrebten Staatserneuerung in Richtung einer totalitären Diktatur. Für Juden war in einem Staatswesen dieser Prägung kein Platz.

Mit zu den ersten Leidtragenden der nunmehr in aller Öffentlichkeit von den neuen Machthabern praktizierten antisemitischen Maßnahmen gehörten die jüdischen Rechtsanwälte. Seit der Einführung der freien Advokatur in Deutschland hatte sich der Beruf eines Rechtsanwalts zum klassischen Beruf für jüdische Akademiker entwickelt. Entsprechend groß war der jüdische Anteil an der Gesamtzahl der Rechtsanwälte. In Metropolen wie Berlin (1933 = 54 %, Kammergerichtsbezirk = 48 %), Frankfurt (OLG-Bezirk = 45 %) oder Breslau (OLG-Bezirk = 35 %) stellten jüdische Berufsvertreter ein weit über dem Durchschnitt liegendes Kontingent innerhalb der Anwaltschaft. In Preußen waren 28 % der Anwälte Juden. Ihre Integration in Beruf, Standesvertretungen und Gesellschaft kann als im Wesentlichen gelungen bezeichnet werden.

Für die jüdischen Rechtsanwälte im Freistaat Bayern, deren Schicksal Gegenstand der folgenden Darstellung ist, galten ähnliche Voraussetzungen. Fast die Hälfte von ihnen war in der Landeshauptstadt München, ein Viertel in Nürnberg niedergelassen. Sie gehörten in ihrer Mehrzahl dem gehobenen Mittelstand an und waren angesehene Bürger. Viele engagierten sich für die demokratische Republik, einige sogar als Abgeordnete oder Kommunalpolitiker. In den anwaltschaftlichen Standesvertretungen arbeiteten sie seit 1879 oft in vorderster Linie und effektiv mit. Mehrere standen an der Spitze ihrer

örtlichen Kultusgemeinde oder waren Mitglieder im 1920 gegründeten Landesverband der bayerischen israelitischen Kultusgemeinden. Kulturelle Bestrebungen und karitative Tätigkeit traten hinzu. Auch gesellige und sportliche Interessen kamen nicht zu kurz. Begabung, Fleiß und Geschick führten bei einer ganzen Reihe von ihnen zu beruflichem und wirtschaftlichem Erfolg, sei es als gesuchte Strafverteidiger, als kundige Wirtschafts- und Steuerexperten oder als bekannte Kapazitäten im Erb-, Handels- und Ständerecht. Nicht wenige waren nebenbei wissenschaftlich als Kommentatoren, Herausgeber oder mittels sonstiger Publikationen tätig. Auch in Bayern galt ihre Integration in Beruf und Gesellschaft als gelungen. Umso jüher brachte der Zivilisationsbruch des Nationalsozialismus ihre von der Verfassung garantierte bürgerliche Sicherheit zum Einsturz.

Nach einer einleitenden Erörterung der Vorgeschichte bis 1933 werden im Folgenden die NS-Maßnahmen gegen die jüdischen Rechtsanwälte vorgestellt, die in diversen Schüben schließlich am 30. November 1938 zum definitiven Berufsverbot führten. Breiten Raum nehmen daneben die Reaktionen der Betroffenen ein. Abschnitte über den Komplex der Emigration und über das Schicksal der im Land Verbliebenen führen abschließend zu einem Kapitel über tatsächliche und potentielle Remigranten. Im Anhang folgt – geordnet nach OLG-Bezirken – ein Verzeichnis aller 460 festgestellten Betroffenen, das sich als biografisch-bibliografisches Handbuch der bayerischen jüdischen Rechtsanwälte versteht. Für ergänzende und/oder korrigierende Hinweise wäre der Autor dankbar. Großer Wert wurde bei der Dokumentation auf die Einzelschicksale gelegt. Ihrem bislang namenlosen Leid soll endlich ein Name zugeordnet und diesem durch die Beibringung von Fotos möglichst auch noch ein Gesicht gegeben werden.

Die Einteilung der Angehörigen eines Berufsstandes nach Konfession bzw. „Abstammung“ ist eine Erfindung des Antisemitismus. Die Begriffe „jüdischer Rechtsanwalt“ oder „Rechtsanwalt jüdischer Herkunft“ entstammen nationalsozialistischen Rassen- und Verfolgungskategorien. Dazu zählen nicht nur Mitglieder der jüdischen Gemeinden, sondern auch zum Christentum Konvertierte oder Dissidenten bzw. Bekenntnislose sowie – nach der radikalsten Definition – Rechtsanwälte mit mindestens einem „nichtarischen“ Großelternanteil, also im nationalsozialistischen Sprachgebrauch „Mischlinge ersten Grades“ („Halbjuden“) und „Mischlinge zweiten Grades“ („Vierteljuden“). Herausgeber und Autor lehnen den rassenideologischen Standpunkt des Nationalsozialismus ab und verabscheuen ihn, auch wenn er bedauerlicherweise bei der Aufnahme in den Dokumentationsteil als Kriterium dienen muss. Der Verwendung des zynisch-verharmlosenden Begriffs „Kristallnacht“ wurde meist der Vorzug vor dem Kunstwort „Pogromnacht“ gegeben, weil er auch im Ausland als Synonym für die authentischen Vorgänge besser verstanden wird.

Es ist guter Brauch, sich bei denen zu bedanken, auf deren Hilfe man bauen konnte. Das gilt für alle herangezogenen Archive, Behörden, Bibliotheken und Gerichte ebenso wie für zahlreiche Einzelpersonen im In- und Ausland sowie für die Herausgeber, das Bayerische Staatsministerium der Justiz und die Rechtsanwaltskammern Bamberg, München, Nürnberg und Zweibrücken. Ministerialdirigent Alexander Freiherr von Hornstein war nicht nur Koordinator des Herausbergremiums, sondern auch beständiger Motor und Ansprechpartner während der Arbeit. Gerhard Jochem vom Stadtarchiv Nürnberg hat seine Kenntnisse des jüdischen Nürnberg uneigennützig zur Verfügung gestellt, desgleichen Dr. Andreas Heusler vom Münchener Stadtarchiv für die Landeshauptstadt

und Gernot Römer für Augsburg. Roland Paul vom Institut für pfälzische Geschichte und Volkskunde in Kaiserslautern hat die dem heutigen Bayern doch schon etwas fern liegende jüdische Geschichte des ehemaligen pfälzischen Landesteils nahe gebracht. Mit Hilfe der den ganzen Erdball umspannenden genealogischen Kompetenz von Cornelia Muggenthaler gelang es, manche biografische Lücke zu schließen. Unbürokratisch war die freundliche Unterstützung durch das Bayerische Landesentschädigungsamt. Die Geschäftsführer der Münchener Rechtsanwaltskammer Brigitte Doppler, Florian Draf und Dr. Wieland Horn ließen seit der Ausstellung „Anwalt ohne Recht“ 2001 nichts unversucht, um die Weiterarbeit zu fördern. Sylvia Kellerer und Marion Vogl vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz waren unermüdlich und ohne Murren für Manuskript und Fotodokumentation im Einsatz. Mein Dank gilt allen Personen und Institutionen, die Fotografien für den Dokumentationsteil zur Verfügung gestellt haben. Für seine Mitwirkung danke ich dem Archiv der Landeshauptstadt München, das die Akten der Rechtsanwaltskammer München verwahrt und bei der Suche nach geeigneten Fotografien sehr hilfreich war. Besonders ergiebig waren Gespräche und schriftliche Kontakte mit Nachkommen und Freunden der Rechtsanwälte. Die auf diese Weise aufgebauten Verbindungen haben mich sehr berührt.

Prof. Dr. Dr. h. c. Otto L. Walter († 2003), einer der „jüngsten“ der vertriebenen Rechtsanwälte, hat die Vollendung der Dokumentation leider nicht mehr erleben können. Das lange Gespräch mit ihm am 1. Oktober 2002 in New York wird unvergessen bleiben. Ebenso Rechtsanwalt Dr. Otto Gritschneider († 2005), dessen Ratschläge und Erfahrungen sehr vermisst werden. Last but not least dankt der Unterzeichnete seiner Lieblingskritikerin für Geduld und Zuspruch. Er ist sich bewusst, dass er diese nicht unbegrenzt auf die Probe stellen kann.

Das nationalsozialistische Regime hat den Juden ihr Lebensrecht abgesprochen und dafür eine Terror- und Mordmaschinerie ohne Gleichen in Gang gesetzt. Ziel war auch, die Erinnerung an die Opfer komplett zu tilgen. Das vorliegende Buch, das nicht zuletzt zerstörte Lebensentwürfe, gestohlene Hoffnungen und vernichtete Sehnsüchte beinhaltet, arbeitet dieser Absicht entgegen. Seine beklemmenden, ungeheuerlichen und letztlich unbegreiflichen Ergebnisse erinnern an eine Realität, die niemals vergessen werden darf.

München im Sommer 2006

Reinhard Weber

I. Kapitel

Jüdische Rechtsanwälte in Bayern bis 1933

1. Eine bayerisch-jüdische Anwaltsfamilie

Der 51-jährige Nürnberger Rechtsanwalt Dr. Walter Berlin wurde im Zuge der „Reichskristallnacht“ 1938 in seiner verwüsteten und ausgeplünderten Wohnung von zwei SA-Leuten festgenommen und in das örtliche Polizeigefängnis verbracht, wo sich bereits zahlreiche, oft schwer misshandelte Juden befanden. Auf dem Weg dorthin erhielt er Schläge ins Gesicht, die zum dauernden Verlust eines Auges führten. Gegen Ende November 1938 wurde Dr. Berlin aus dem Gefängnis entlassen. Nachdem er zum 30. November 1938 seine Anwaltszulassung verloren hatte, entschloss er sich zur Emigration, die ihn zusammen mit seiner Ehefrau im April 1939 nach England führte, wohin über Umwegen bald auch die beiden Kinder kamen. Am 21. Mai 1940 wurden er und seine Familie vom Deutschen Reich ausgebürgert.

Walter Berlin war am 11. März 1887 in Nürnberg als Sohn eines Hopfenhändlers geboren worden. Nach dem Abitur in seiner Vaterstadt absolvierte er ein Jurastudium in München, Berlin, Kiel und Erlangen, wo er 1913 zum Dr. jur. promovierte. Im gleichen Jahr bestand er die Zweite Staatsprüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst mit überdurchschnittlichem Ergebnis. Ebenfalls 1913 wurde er als Rechtsanwalt in Nürnberg zugelassen. Im Ersten Weltkrieg diente er im 8. Königlich Bayerischen Feldartillerie-Regiment an der Westfront. 1915 wurde er zum Leutnant befördert, 1918 zum Oberleutnant. Er war Träger des EK II (1914) und des EK I (1917) sowie weiterer Orden, darunter das Verwundetenabzeichen. Seit 1919 praktizierte er wieder als Anwalt in Nürnberg.

Seine große Praxis, seit Generationen im Familienbesitz, die er zusammen mit seinen Verwandten Emil und Fritz Josephthal betrieb, hatte überwiegend Industrie- und Handelsfirmen als Klienten, was sich auch in der Mitgliedschaft in zahlreichen Aufsichtsräten niederschlug. Berlin war außerdem Vorstandsmitglied der Nürnberger Israelitischen Kultusgemeinde und des Landesverbands der Bayerischen Israelitischen Kultusgemeinden sowie streitbarer Vorsitzender der Ortsgruppe des „Central-Vereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens“, dessen Zweck die Wahrung der Rechte deutscher Juden war. Dass dieses Amt in der Stadt Julius Streichers keine leichte Aufgabe war, muss nicht eigens betont werden.

Gründer der Praxis war sein Großvater gewesen, der Fürther Dr. Samuel Berlin (1807–1896), der 1848 nach langer Wartezeit als einer der ersten bayerischen Juden zunächst Advokat im unterfränkischen Gerolzhofen und ein Jahr später in Ansbach wurde. Anlässlich seines Ausscheidens aus dem aktiven Dienst 1877 erhielt Dr. Berlin für sein Lebenswerk den Titel eines Königlichen Hofrats verliehen. An seiner Beerdigung am 23. Dezem-

ber 1896 in Fürth nahm der Nürnberger Oberlandesgerichtspräsident an der Spitze zahlreicher Trauergäste aus Justiz und Gesellschaft teil. „Seelengröße, Duldsamkeit, Humanität und rastloses Schaffen“ wurden ihm am Grabe nachgesagt.

Schwiegersohn und Nachfolger Dr. Samuel Berlins wurde Gustav Josephthal (1831–1914). Er war bereits seit 1856 in der Kanzlei in Ansbach tätig. Seit 1864 war er als Advokat in Nürnberg zugelassen. Bis zu seinem freiwilligen Verzicht auf die Zulassung (1909) übte er den Rechtsanwaltsberuf ohne Unterbrechung aus. Sein Engagement in der Nürnberger Anwaltskammer – seit 1879 als Mitglied, Schriftführer, Stellvertretender Vorsitzender und schließlich ab 1896 als Vorsitzender des Vorstands – brachten ihm den Titel eines Justizrats und schließlich sogar den eines Geheimen Hofrats ein.

Sein Nachfolger war sein Sohn, der Enkel Samuel Berlins, Emil Josephthal (1863–1923). Seit 1887 Anwalt, übernahm und erweiterte er die große Praxis, vor allem durch seine Aktivitäten im Industrie- und Handelsbereich. Wie sein Vater war er Vorstandsmitglied der Anwaltskammer Nürnberg, zeitweise deren Stellvertretender Vorsitzender. Der Justizratstitel und der Titel eines Geheimen Justizrats dokumentieren auch seinen berufsständischen Einsatz. Fritz Josephthal, der Sohn Emil Josephthals, und Walter Berlin sorgten für die Familienkontinuität in der Kanzlei, die erst am 30. November 1938 ihr gewaltsames Ende finden sollte.

Bleibt noch zu ergänzen, welches weitere Schicksal die beiden letzten Kanzleihinhaber erlitten haben. Nach seiner Flucht nach England gründete Walter Berlin im Sommer 1939 in London zusammen mit anderen Schicksalsgenossen aus Deutschland eine jüdische Gemeinde, die als Belsize Square Synagogue noch heute existiert. Die ersten beiden Jahre in der Emigration war er ohne berufliche Tätigkeit. Wie in vielen anderen Fällen musste die Ehefrau für den Lebensunterhalt der Familie sorgen. Ab 1941 war er Feuer- und Nachtwächter eines Bürogebäudes. Seine Hauptaufgabe bestand im Löschen deutscher Brandbomben. Daneben bereitete er sich auf das Examen als Öffentlicher Wirtschaftsprüfer vor, das er 1945 bestand. Es folgten drei Jahre als angestellter Wirtschaftsprüfer, bis er sich 1948 mit 61 Jahren als Wirtschaftsprüfer selbstständig machen konnte. Dieser Tätigkeit ging er bis an sein Lebensende nach. Am 21. August 1963 ist er in London im Alter von 76 Jahren gestorben. Sein Sohn Ludwig schildert ihn als „von großer, mächtiger Statur. Sein Charakter war unkompliziert, sein schneller Witz verletzte nie. Er liebte die klassische und die deutsche Geschichte und Literatur. Im Alter las er wieder Horaz. Er hatte es verstanden, alle Phasen seines Lebens zu genießen“.¹

Sozius Fritz Josephthal (geboren am 9. Juli 1890 in Nürnberg) hatte sich bei Kriegsausbruch 1914 freiwillig zum Militär gemeldet und war vier Jahre an der Westfront eingesetzt. 1915 zum Leutnant befördert, wurde er dreimal verwundet und mit dem EK II (1915) und EK I (1917) sowie weiteren Auszeichnungen dekoriert. 1922 erhielt er sogar die Charakterisierung als Oberleutnant. Für den Beruf hatte er vier Jahre verloren. Erst 1919 konnte er die Zweite Staatsprüfung ablegen und erhielt im gleichen Jahr die Anwaltszulassung. Mit dem Eintritt in die väterliche Kanzlei schien dem beruflichen Fortkommen keine Grenze gesetzt. Wie Vater und Großvater engagierte er sich im Vor-

¹ BA, R 22 Pers. 51474; BayHStA, OP 38519; BayLEA, BEG 21821 (enthält Material zur Familien- und Kanzleigeschichte); OLG Nürnberg, PA B 19; Ludwig Berlin, Artikel Walter Berlin; Walk 29; Göppinger 269; Eckstein 54.

stand der Anwaltskammer Nürnberg. Ab 1933 hatte die Kanzlei Berlin-Josephthal fast ausschließlich jüdische Klienten. Sie entwickelte sich zum „Mittelpunkt des Abwehrkampfes der Nürnberger Juden“ (Ludwig Berlin).

Es gehört zu den Merkwürdigkeiten der NS-Zeit, dass Fritz Josephthal nach 1933 relativ glimpflich davonkam, obwohl er 1923 Julius Streicher schwer mit einer Peitsche gezüchtigt hatte, als dieser den Tod seines Vaters Emil Josephthal im „Stürmer“ auf herabsetzende Art kommentiert hatte. Auch 1938 wurde er nicht verhaftet, verlor aber zum 30. November 1938 wie Berlin und alle jüdischen Rechtsanwälte seine Zulassung. Im Mai 1939 emigrierte der kinderlos Verheiratete mit Ehefrau und betagter Mutter nach England, wo er 1940 interniert wurde. Nach wenigen Monaten frei gelassen, verdiente er seinen Lebensunterhalt als Packer in einer Fabrik. 1946 wanderte er nach New York weiter. Dort arbeitete er als Sozialarbeiter für eine jüdisch-amerikanische Organisation. Am 14. Februar 1954 ist er in New York gestorben.²

2. Juden in Anwaltschaft und Justiz

Ein Blick auf die Geschichte der bayerischen Rechtsanwaltschaft vor 1879, dem Jahr der Freigabe des Berufs, zeigt uns eine Advokatur, die einer strengen staatlichen Reglementierung unterworfen war und in die Juden nur in Ausnahmefällen Eingang fanden. Galt doch die Anwaltschaft als obrigkeitliches Amt, von dem Juden im Zeitalter der Emanzipation auf Grund ihrer minderen Rechtsfähigkeit in der Regel ausgeschlossen blieben.³ „Dass die jüdische Religion für den Justizdienst disqualifizierte, war in den deutschen Bundesstaaten bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts teils geschriebenes, teils ungeschriebenes Gesetz“.⁴ Während der Regierungszeit König Ludwigs I. wurde in Bayern 1834 mit Sigmund Grünsfeld (1798–1878) in Fürth der erste (und einzige) jüdische Advokat ernannt.⁵ Erst die Revolution von 1848 scheint eine Liberalisierung der Zugangsbedingungen einzuleiten, werden doch in diesem Jahr mit Dr. Leopold Mayersohn in Aschaffenburg, Dr. Samuel Berlin in Gerolzhofen (1849 Ansbach) und Dr. Karl Feust in Fürth weitere Juden Königliche Advokaten.⁶ Ihre Zahl nimmt in den Folgejahren stetig zu. So sind 1869/70 beispielsweise von rund 330 bayerischen Advokaten mindestens 18 jüdischer Herkunft.⁷ Im Anwaltverein für Bayern, der 1861 gegründet wurde und 1883 im Deutschen Anwaltverein aufging, engagieren sich von Anfang an auch jüdische Mitglieder. Sigmund Grünsfeld ist 1864 kurz Vereinsvorsitzender, Siegfried Hänle (1814–1889) – seit 1855 Advokat in Feuchtwangen, seit 1858 in Ansbach – ab 1866 Ausschussmitglied.⁸ Hänle gehört 1871 zu den Gründern des Deutschen Anwaltvereins (DAV),

² BA, R 22 Pers. 62182; BayHStA, OP 42442; BayHStA, EG 70199 = K584; Göppinger 290; Eckstein 55; Ludwig Berlin, Artikel Gustav Josephthal; ders., Artikel Fritz Josephthal.

³ Rürup 5.

⁴ Rürup 15.

⁵ Rürup 15; Lorenzen 23 f. und 41 f.; Richarz 116, 182; Kgl. Bay. Staatsminister der Justiz 343 f.

⁶ Lorenzen 42, 57, 63; Weißler 555 ff., Richarz 116, 148, 163, 180 ff.

⁷ Weißler 530; Hof- u. Staats Hb. 1870, 366 ff.

⁸ Weißler 555 ff.

dessen Vereinsorgan Juristische Wochenschrift er 1872 mit aus der Taufe hebt und bis zu seinem Tod 1889 erfolgreich redigiert.⁹

Reichsgründung und Reichsverfassung 1870/71 brachten den Juden endgültig die staatsbürgerliche Gleichstellung und beendeten das Emanzipationszeitalter. In Bayern bedeutete dies nunmehr auch die Öffnung des Staatsdienstes für jüdische Bewerber. 1874 wurde folgerichtig Max Berlin in Nürnberg Assessor, 1879 Amtsrichter und später sogar Oberlandesgerichtsrat.¹⁰

Das letzte der im Zuge der Reichseinigung erlassenen Reichsjustizgesetze, die eine Vereinheitlichung des Rechts bezweckten, war die Rechtsanwaltsordnung von 1878. Sie trat am 1. Oktober 1879 in Kraft. Für die Anwaltschaft im Reich wie in Bayern brachte sie erstmalig eine einheitliche Organisation des Berufsstandes, gleiche Zugangsbedingungen für alle qualifizierten Interessenten, die gesetzliche Festlegung der Berufsaufgabe und -befugnisse sowie die bis heute übliche Berufsbezeichnung Rechtsanwalt. Wichtigste Neuerungen waren für Bayern der freie Berufszugang („Freiheit der Advokatur“) und die Organisation (Selbstverwaltung) des Standes mittels der Anwaltskammern (eine Anwaltskammer pro Oberlandesgerichtsbezirk, d.h. in Bayern Kammern in Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg und Zweibrücken)¹¹. Für Juden gab es demnach keine Beschränkungen mehr, was den Zugang zum Anwaltsberuf betraf. Anders sah es beim Staatsdienst aus, wie wir gleich sehen werden.

Aufgrund ihrer Fähigkeiten und Einsatzbereitschaft gelangten Juden in Justiz und Anwaltschaft rasch voran, auch wenn nicht übersehen werden sollte, dass sie bei leitenden Stellen in der Regel nicht zum Zuge kamen. 1901 gab es in der bayerischen Justiz 51 jüdische Beamte, darunter 31 Richter, 10 Staatsanwälte, 7 Sekretäre und 3 Notare, was bei 2449 Justizbeamten insgesamt knapp über 2% ausmachte. Dazu kamen 50 jüdische Beamtenanwärter. Von 845 bayerischen Rechtsanwälten waren zur gleichen Zeit 152 Juden, nämlich 69 im Oberlandesgerichtsbezirk München, 12 im Oberlandesgerichtsbezirk Zweibrücken, 41 im Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg, 18 im Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg und 12 im Oberlandesgerichtsbezirk Augsburg, was einem Anteil von 18% der Gesamtzahl entsprach. Der jüdische Anteil an der Gesamtbevölkerung des Königreichs betrug 0,89%.¹²

In den Selbstverwaltungskörperschaften der Anwaltschaft, den 1879 geschaffenen Anwaltskammern, arbeiteten jüdische Anwälte von Anfang an und mit großem persönlichen Engagement mit: 1880 in München Julius Rau, in Bamberg Leopold Mayersohn und in Nürnberg gleich vier Herren, nämlich Wolf Frankenburger als Stellvertretender Vorsitzender, Wolf Gunzenhäuser sowie die bereits in anderem Zusammenhang erwähnten Siegfried Hänle/Ansbach und Gustav Josephthal.¹³ 1890 ist u.a. Salomon Frenckel/Kaiserslautern im Zweibrücker Vorstand und Gustav Josephthal inzwischen Stellvertre-

⁹ Weißler 557. Zu Hänle s. Adolf Bayer, Sigfrid Haenle, Rechtsanwalt und fränkischer Lokalgeschichtsforscher 1814–1889. In: Lebensläufe aus Franken Bd. 4. Würzburg 1930, 219–223.

¹⁰ Lorenzen 109. Lt. Auskunft des Stadtarchivs Nürnberg war Max Berlin am 23.10.1839 in Fürth geboren und ist am 3.2.1920 in Nürnberg verstorben.

¹¹ Vgl. Heinrich 3f.

¹² Lorenzen 132 nach Verhandlungen des Bayer. Landtags, KdA 1901/02, Sten. Berichte VI, 929 bzw. 936 (= Sitzung vom 28.11.1901).

¹³ Hof- und Staats Hb. 1880, 256 ff.

tender Vorsitzender in Nürnberg.¹⁴ 1900 stellen jüdische Rechtsanwälte in München den Stellvertretenden Vorsitzenden (Friedrich Bienenfeld) und zwei Vorstandsmitglieder (Julius Rau und Prof. Dr. Theodor Löwenfeld). In Nürnberg ist Gustav Josephthal Vorsitzender neben drei Vorstandsmitgliedern (Sigmund Berolzheimer, Sigmund Merzbacher und Wolf Gunzenhäuser).¹⁵

In den folgenden Jahren setzt sich dieser Trend weiter fort. Während in Bamberg und Zweibrücken jeweils ein jüdischer Anwalt im Kammervorstand vertreten war, zählten die Münchener Kammer meistens drei, die Nürnberger Kammer sogar vier bis sechs jüdische Mitglieder zu ihren Vorständen, darunter jahrelang Gustav Josephthal und Sigmund Held sogar als Vorsitzende.¹⁶ Angesichts der Zahlenverhältnisse in der bayerischen Anwaltschaft erlauben diese Feststellungen den Schluss, dass ihre Wahl auch durch nichtjüdische Berufskollegen als Beweis für das große Vertrauen interpretiert werden kann, das ihnen allgemein entgegengebracht wurde. Die Ehrentitel, die ihnen in vielen Fällen verliehen wurden, legten Zeugnis für ihren Einsatz wie für ihre Wertschätzung in der Öffentlichkeit ab. Justizrat und Geheimer Justizrat, Hofrat und Geheimer Hofrat wurde man u.a. nur nach mindestens 20 Jahren unbeanstandeter Berufsausübung.

Schon 1890 waren Leon Wolfsthal in Bamberg und Gustav Josephthal in Nürnberg Justizräte¹⁷, 1900 die Münchener Friedrich Bienenfeld, Nathan Boskowitz, Siegfried Marx, Julius Rau, Friedrich Rosenthal und Rudolf Eichheim und der Nürnberger Sigmund Berolzheimer. Gustav Josephthal war bereits Geheimer Hofrat.¹⁸ Die Liste ließe sich mühelos bis 1928 jährlich fortsetzen. Auszeichnungen für Pflichtbewusstsein, Eifer, Können und Verdienste der jüdischen Anwälte, bis 1918 teilweise auch mittels Ordensverleihungen gewürdigt, mag der Interessierte alljährlich bis inklusive 1919 dem Bayerischen Justizministerialblatt, ab 1920 den „Dienstesnachrichten“ des Bayerischen Staatsanzeigers entnehmen.¹⁹

3. Antisemitische Reaktionen

Unübersehbare Fortschritte auf dem Weg zur Gleichberechtigung der Juden können aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass seit Beginn des Kaiserreiches starke antisemitische Gegenkräfte eine Revision des Erreichten betrieben, fallen doch die Anfänge des modernen Antisemitismus in Deutschland unmittelbar zusammen mit Krisenerscheinungen wie dem Börsenkrach von 1873 und der nachfolgenden großen Depression mit Preisverfall und schrumpfenden Profiten, langfristigen strukturellen Problemen des Agrarsektors von 1876 bis in die 1890er Jahre, Kulturkampf und Sozialistengesetz, mit Bismarcks Abkehr vom Liberalismus und Hinwendung zum Konservatismus.²⁰

¹⁴ Hof- und Staats Hb. 1890, 309 ff.

¹⁵ Hof- und Staats Hb 1900, 265 ff.

¹⁶ Hof- u. Staats Hb. 1910, 241 ff.; 1915, 333; Münchener Jb. 1920, 299 ff.; BayHStA, MJu 9650 und 9655.

¹⁷ Hof- u. Staats Hb. 1890, 309 ff.

¹⁸ Hof- u. Staats Hb. 1900, 265 ff.

¹⁹ Vgl. Heinrich XIII f.

²⁰ Hermann Greive, Geschichte des modernen Antisemitismus in Deutschland, Darmstadt 1983, 47 ff.

Auch in Bayern fielen antisemitische Denkmuster zunehmend auf fruchtbaren Boden. So bezeichnete der katholische Pfarrer, Politiker und Bauernführer Georg Ratzinger das Judentum als „Element der inneren Zersetzung der christlichen Gesellschaft, das diese um ihrer Gesundheit Willen assimilieren oder ausscheiden muss“.²¹ Die Popularität des Abgeordneten und Journalisten Dr. Johann Baptist Sigl (1839–1902) litt offenbar nicht unter Formulierungen wie „Der Jude ist ein geborener Feind der Arbeit und daher ein Feind der Landwirtschaft. ... Erst wenn die letzte Kuh aus dem Stalle und der Bauer unter der Zinslast zusammenbricht, dann erst betrachtet der Jude seine Aufgabe als gelöst.“²² oder „Wenn die Christen die Pflicht der Selbsterhaltung üben wollen, müssen sie sich von dem Judentum emanzipieren. ... Der Jude ist nicht Deutscher, ... er ist einfach Jude – das heißt internationaler Orientale.“²³ Und die harsche Zurückweisung dieser Auslassungen von jüdischer Seite mit der zutreffenden Schlussfolgerung: „Es gibt keine Judenfrage. Es gibt nur die Judenfrage, welche man willkürlich aufwirft und künstlich konstruiert!“²⁴, veranlasste Sigl zur „Antwort des Christen: ‚Es handelt sich nicht darum, gegen das Judentum zu hetzen, sondern darum, es möglichst unschädlich zu machen.‘“²⁵

Das Niveau der Sigl'schen Spielart von Antisemitismus dokumentiert ein Gedicht, das er unter der Überschrift „Cohn ans Cöhnchen“ veröffentlichte:

„Es sprach der Kaufmann Isidor Cohn
Des Morgens zu seinem würdigen Sohn:
Hast Du den Tabak auch schon benetzt,
Die Butter genug mit Kartoffeln versetzt?
Hast in den Zucker Du Kreide gelegt,
Cigarrenholz in den Zimmt gesägt,
Die Rosinen mit Steinchen und Reisern vermengt,
Den Branntwein gehörig mit Wasser getränkt?
Wenn nach dem allem Du hast geseh'n,
Dann, Moritz, wollen wir beten geh'n.“²⁶

Dass die Volksnähe vorgegebene Variante kruden Antisemitismus' gerade in Bayern weit verbreitet war und sogar in bürgerlich akademische Kreise Eingang fand, wurde anlässlich einer Debatte des Bayerischen Landtags 1901 überdeutlich. Gegenstand der Erörterungen war ein verfassungswidriger Antrag des Zentrumsabgeordneten Dr. Georg Heim (1865–1938), des „Bauerndoktor“, Juden künftig nur entsprechend ihrem prozentualen Anteil an der Bevölkerung in der Justiz anzustellen.²⁷ Unter Hinweis auf ähnliche Diskussionen im Preußischen Landtag²⁸ beklagte Heim das Überhandnehmen jüdischer Richter in Bayern, das dem Empfinden des einfachen Volkes nicht entspreche. Auch suchte er die

²¹ Greive 85.

²² J.B. Sigl, Zur Judenfrage. In: Das bayerische Vaterland Nr. 14 vom 18. 1. 1896, 1.

²³ Ders., Das bayerische Vaterland Nr. 15 vom 19. 1. 1896, 1.

²⁴ Das bayerische Vaterland Nr. 62 vom 14. 3. 1896, 1 f.

²⁵ Das bayerische Vaterland Nr. 71 vom 27. 3. 1896, 1.

²⁶ Das bayerische Vaterland Nr. 96 vom 26. 4. 1896, 3.

²⁷ Verhandlungen des Bayer. Landtags, KdA 1901/02, Sten. Berichte VI, 928 f., 933–936, 942–963; KdR 1901/02, Sten. Berichte II, 51–58, auch zum Folgenden.

²⁸ Uwe Mazura, Zentrumsparterie u. Judenfrage 1870/71–1933. Mainz 1994, 153 und Krach, Jüd. Rechtsanwälte 18 ff.

vom Justizminister gelieferten statistischen Angaben (51 jüdische Justizbeamte = 2,08%) in polemischer Absicht anzuzweifeln. Nach seiner Rechnung kam er auf mehr als den doppelten Prozentsatz (4,8%), der sich über kurz oder lang bis auf 10% steigern würde.²⁹ Diese, die Realität verzerrenden Zahlenspiele ergänzten Wortwahl und Argumentation. Seine mehrfach geäußerte Behauptung, „kein Antisemit im landläufigen Sinne“ zu sein, widerlegte er mit jedem zweiten Satz. „Uns Katholiken geht es immer schlechter, wenn die Richter immer aus Juden bestehen und wenn das Judentum stets überhand nimmt. Das Judentum spekuliert immer auf die Destruktion aller Dinge. Dem Juden immer eine auf's Maul, und sie mucken nicht mehr! [Heiterkeit]“.³⁰

Rassenantisemitismus ist ihm nicht fremd: „Es gibt in Bayern auch 32 Richter, die konfessionslos sind, das ist gleich! Einer Sau, die hundert Jahre im Ochsenstall ist, wachsen doch keine Hörner (große Heiterkeit).“³¹ Unter Berufung auf die Kriminalstatistik behauptete er bei zahlreichen Verbrechen höhere Anteile jüdischer Täter. Auswüchse im Wirtschaftsleben, Warenhäuser, Lotterie, Mädchenhandel, verbotene Spiele, für alles machte er Juden verantwortlich und bewegte sich damit in geradezu klassischen antisemitischen Bahnen. In diesen bewegten sich argumentativ zahlreiche Fraktions- und Parlamentskollegen, auch wenn sie sich, wie der Abgeordnete Liborius Gerstenberger (1864–1925), der katholischer Geistlicher war, aus taktischen Gründen nur intern äußerten.³²

Zur Ehrenrettung der bayerischen Parlaments sollte jedoch nicht unterschlagen werden, dass es auch Gegenstimmen in mäßigendem Sinne gegeben hat. Gegen den infamen Vorwurf der Parteilichkeit jüdischer Richter, der ohne jeden Beweis erhoben wurde, wandte sich der Zentrumsabgeordnete Joseph Egid Geiger (1833–1912):

„Es erfordert übrigens die Gerechtigkeit, dass ich selbst in meiner juristischen Laufbahn als Landgerichtsrat und Oberlandesgerichtsrat in den Senaten und Kammern, in welchen ich arbeitete und den einen Juden und auch einen zweiten Juden als Kollegen hatte, die Erfahrung machte, dass diese Kollegen niemals in der Art und Weise, wie sie ihr Amt verwalteten, in den Entscheidungen irgend etwas getan hätten, was man mit der absoluten Gerechtigkeit nicht vereinbaren könnte. Sie waren und sind fleißige, intelligente Leute, mit welchen wir sehr gut gefahren sind. Es hat sich niemals zwischen uns, selbst in Fragen, welche etwas mehr prononcierter Natur waren, eine Reibung ergeben. Man kann nicht auftreten, damit zu sagen, die jüdischen Richter haben sich an den Landgerichten und Oberlandesgerichten als solche erwiesen, die das Recht beugen. Diesen Vorwurf kann man nicht erheben.“³³

Der Verlauf der Debatte signalisierte bald, dass am Ende die Stimmen der Vernunft, die ja die Verfassung hinter sich hatten, in der Minderheit bleiben würden. Heims Antrag wurde mit 77 gegen 51 Stimmen angenommen.

Die Bemerkung Heims während der Debatte, dass mit seinem Antrag die Verfassung nicht tangiert werde, sondern die Quotierung jüdischer Bewerber für den Justizdienst

²⁹ Der Artikel „Die jüdischen Richter in Bayern“ im Berliner Tageblatt vom 30. 11. 1901 kritisierte mit deutlichen Worten die Versuche Heims, die Statistik in seinem Sinne zu manipulieren.

³⁰ Dieter Albrecht (Hrsg.), Die Protokolle der Landtagsfraktion d. Bayer. Zentrumsparlei 1893–1914. Bd. II (1899–1904). München 1989, 105 (= Sitzung vom 26. 11. 1901), auch zum Folgenden.

³¹ Ebd. 105.

³² Ebd. 106.

³³ Ebd. 107; vgl. Mazura (wie Anm. 29) 154.

eher eine Verwaltungs- oder Ermessensfrage sei, wies dem Justizminister von Leonrod den einzuschlagenden Weg. Seine Erklärung, an die Verfassung gebunden zu sein, aber selbstverständlich bei Stellenbesetzungen die Stimmung in der Bevölkerung „soweit wie möglich“ zu berücksichtigen, zeigte die Richtung an: „Ich verkenne jedoch keineswegs, dass in mancher Beziehung die Wirksamkeit eines jüdischen Staatsbeamten und Richters in Folge der Stimmung der Bevölkerung beeinträchtigt werden kann. Im Interesse dieser Bezirke und der jüdischen Staatsdienstaspiranten selbst war deshalb immer mein Bestreben, zu vermeiden, dass jüdische Beamte in solchen Bezirken verwendet werden.“³⁴

Mit dieser Erklärung gaben sich die Befürworter der Quote zufrieden. Sie hatten auch allen Grund dazu. Denn im Ergebnis waren sie auf der ganzen Linie siegreich, weil die bayerische Justizverwaltung in der Folgezeit die scheinbar harmlose Ermessensfrage zu einer Verwaltungsmaxime uminterpretierte. Dieser Verfassungsbruch auf dem Verwaltungsweg sollte bis 1933 die Personalpolitik der bayerischen Justiz bestimmen.

Die antisemitische Presse begrüßte den „neuen Kurs der Justizverwaltung“ mit dem Verweis „auf das christlich Bayrische Volk, das Richter deutscher Nationalität haben will und Richtern semitisch-jüdischer Nationalität ein angestammtes, schwer überwindbares Misstrauen entgegenbringt. ... Wenn aber das Vertrauen des Volkes in die Rechtspflege durch die Art der Persönlichkeiten leidet, womit die Tribunale besetzt werden, dann gebietet die Staatsräson und Amtspflicht dem Minister, in der Auswahl der Richter strenge Musterung zu halten.“³⁵

Für den antisemitischen Amtsgerichtsrat im Reichsjustizministerium und Justizhistoriker Dr. Lorenzen war die Annahme des Heim'schen Antrags noch 1943 „ein großer Erfolg der antisemitischen Bewegung in Bayern“.³⁶ Und er fuhr fort: „Das jüdische Element vermehrte sich bis 1918 in der bayerischen Justiz nicht mehr. Eine unerfreuliche Nebenwirkung des neuen Kurses war es allerdings, dass nunmehr alle die Juden, die im Justizdienst selbst nicht angestellt wurden, zur Anwaltschaft abflossen und hier den jüdischen Einfluss ständig verstärkten.“³⁷

In Zahlen ausgedrückt bedeutete dies, dass sich der jüdische Anteil an der bayerischen Justizbeamtenschaft wegen der rigorosen Beschränkung auch nach 1918 kaum veränderte. Waren es 1919 wie 1901 51 Richter gewesen, so stieg ihre Zahl kurzzeitig in Folge der neuen demokratischen Verhältnisse 1920 auf 62 und 1921 auf 69 an, um ab 1922 kontinuierlich, etwa 1925 auf 51 (= 2,85%) und bis 1932 auf nur noch 46 (= 2,72%) abzusinken.³⁸ Dieser Rückgang kam der Personalpolitik des von 1922 bis 1932 amtierenden Justizministers Franz Gürtner sicher nicht ungelegen, war er doch Repräsentant der Mittelpartei, bayerischer Ableger der dezidiert antisemitischen Deutschnationalen Volkspartei (DNVP). Der bereits erwähnte Lorenzen bescheinigte jedenfalls der bayerischen Justiz jener Zeit in diesem Punkt eine „gesunde Haltung“.³⁹

³⁴ Verhandlungen des Bayer. Landtags, KdA 1901/02, Sten. Berichte VI, 942.

³⁵ Neue Bayr. Landeszeitung vom 26. 11. 1904 zitiert nach Lorenzen 134 f.

³⁶ Lorenzen 134. An den Zahlen und Fakten Lorenzens bestehen in Übereinstimmung mit der einschlägigen Forschungsliteratur keine ernsthaften Zweifel.

³⁷ Lorenzen 135.

³⁸ Lorenzen 162 bzw. 164.

³⁹ Lorenzen 162; zu Gürtner vgl. ausführlich Gruchmann 9 ff.

Diese – vor und nach 1918 – verfassungswidrige Personalpolitik genügte den Extremisten immer noch nicht. In einer gemeinsamen Eingabe der Münchener Ortsgruppen des Alldeutschen Verbandes, der Hammergemeinde, des Deutsch-Völkischen Schutz- und Trutzbundes und des Frauenbundes Deutsche Not an den Bayerischen Landtag beklagten sie 1925 die „Verjudung“ der Justiz und verlangten als Abhilfe strengere Quotierung im Sinne des Heim'schen Antrags von 1901.⁴⁰ Minister Gürtner erklärte daraufhin namens seines Ressorts, dass die Zulassung von Juden keine Rechtsfrage, sondern Verwaltungsmaxime sei und dass er jüdische Kollegen „als Beamte mit unentziehbaren Rechten“ behandle. Den weiteren Zugang von Juden habe er aber so „gedrosselt“, dass er gegen Null tendiere. Die eingeschränkte Verwendbarkeit von „Israeliten“ und die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bevölkerung – Argumente von 1901 – seien ihm bewusst.

In dieselbe Richtung zielte bereits 1921 ein Beschluss des Bayerischen Ministerrats zur Frage „Aufnahme von Juden in die innere Verwaltung“.⁴¹ Auch diesem Gremium war bewusst, dass „Juden an sich von der Verwaltung nicht ausgeschlossen“ sind. Ministerpräsident von Kahr gebrauchte jedoch das schon bekannte Argumentationsmuster: „Mit Rücksicht auf die zur Zeit in den weitesten Kreisen der Bevölkerung herrschende Stimmung eignen sich die Juden nicht für die innere Verwaltung; sowohl vom Standpunkt der Verwaltung als des Einzelnen aus, lässt es sich daher zur Zeit nicht verantworten, Juden in die innere Verwaltung aufzunehmen. Dieser Standpunkt steht im Einklang mit den Verfassungsbestimmungen.“ Den „Einklang“ erläuterte er nicht.

Halbherzigen Widerspruch erhob nur der liberale Handelsminister Hamm:

„Der Handelsminister führt aus, seiner Ansicht nach handle es sich hier um eine Frage der persönlichen Eignung; es gebe auch in der inneren Verwaltung Dienststellen und Dienstorte, die eine Verwendung von Juden nicht ausschließen; er sei deshalb dafür, eine sehr schmal bemessene Zahl von Juden aufgrund von besonderer Eignung in die innere Verwaltung aufzunehmen.“

Da insbesondere der deutschnationale Justizminister Roth dem Votum des Regierungschefs beitrug, verblieb es bei dessen mit der Verfassung nicht konformer Vorgabe für die Verwaltungspraxis.⁴²

So gestalteten sich die Verhältnisse in Bayern am Vorabend von Hitlers Machtergreifung. Über 80 Jahre vorher äußerte sich der amtierende bayerische Kultusminister Dr. Friedrich von Ringelmann (1803–1870), später (1854–1859) als Justizminister auch Vorgänger von Franz Gürtner, folgendermaßen:

„Es erscheint mir, wenn man die Emanzipationsfrage ernstlich ins Auge fasst, eine Ausschließung der Juden vom Staatsdienst nicht wohl damit vereinbar zu sein. Denn gerade von den Mitgliedern der jüdischen Konfession ist bekannt, dass, wenn sie einmal einen Beruf mit Entschiedenheit ergreifen, sie mit Auszeichnung ihre Aufgabe lösen, so dass ein triftiger Grund, sie hintanzusetzen, durchaus nicht besteht. Ich kann diese nicht einmal beim Richterstande gelten lassen.“⁴³

⁴⁰ Lorenzen 163f. auch um Folgenden.

⁴¹ BayHStA, MA 99516 = Protokoll der Sitzung des Bayer. Ministerrats vom 1. 7. 1921 auch zum Folgenden.

⁴² Zur gleichzeitigen Haltung Bayerns in der sog. Ostjudenfrage vgl. die aufschlussreichen Beispiele bei Dirk Walter, Antisemitische Kriminalität u. Gewalt. Judenfeindschaft in der Weimarer Republik. Bonn 1999, 52ff.

⁴³ Kgl. Bayer. Staatsminister der Justiz 601; das Buch ist dem amtierenden Justizminister Franz Gürtner zum 50. Geburtstag am 26. 8. 1931 gewidmet.

4. Integration in Staat und Gesellschaft

a) Politisches Engagement

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, warum jüdische Juristen nach 1871 mangels Alternativen fast zwangsläufig den (auch für sie) freien Beruf eines Rechtsanwalts ergriffen. Dass damit viele Talente angezogen wurden, die zum guten Ruf der Anwaltschaft beitrugen, kann am Beispiel Max Hirschbergs (1883–1964) verdeutlicht werden.⁴⁴ Der Münchener Kaufmannssohn war bereits durch herausragende schulische Leistungen aufgefallen, die sich auch während des Studiums fortsetzten. Ein Spitzenergebnis (Platzziffer 7) im gefürchtet schweren bayerischen Staatskonkurs (Zweite Staatsprüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst) 1910 war der Lohn. Aus uns bekannten Gründen für den Staatsdienst nicht berücksichtigt, ließ er sich 1911 in München als Rechtsanwalt nieder, um zunächst unauffällig zu bleiben. Nach seinem Einsatz als Frontkämpfer und Offizier im Weltkrieg und der Rückkehr in den Beruf entwickelte er sich ab 1919 binnen kurzem zu einem gesuchten Strafverteidiger. Seinem Geschick war es zu verdanken, dass Felix Fechenbach, der ehemalige Sekretär Kurt Eisners, von einem nationalistisch verblendeten Gericht wegen angeblichen Landesverrats 1922 zu langjähriger Zuchthausstrafe verurteilt, nach zwei Jahren entlassen werden musste. Seine praktische Arbeit reflektierte er in zahlreichen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, deren Summe er, fast am Ende seines Lebens, in dem Klassiker „Das Fehlurteil im Strafprozess“ (Stuttgart 1960) zog. Dass der politisch aktive Demokrat vor Hitler aus Deutschland fliehen musste, versteht sich fast von selbst.

Bayerische jüdische Anwälte glänzten in allen möglichen Bereichen. Ihr politisches Engagement vor 1933 ist in vielen Fällen als ein Eintreten für den demokratischen Rechtsstaat zu interpretieren, der ihnen als Juden die völlige bürgerliche Gleichberechtigung zu garantieren schien. Erster bayerisch-jüdischer Anwalt in der Politik war der schon genannte Justizrat Wolf Frankenburger (1827–1889), seit 1861 Advokat in Nürnberg, der von 1869 bis 1889 als Mitglied des örtlichen Gemeindegremiums und des Bayerischen Landtags zunächst die liberale Deutsche Fortschrittspartei in Bayern, dann die Deutsche Freisinnige Partei vertrat und von 1874 bis 1878 zusätzlich ein Reichstagsmandat innehatte.⁴⁵ War der Münchener Friedrich Goldschmit noch nationalliberaler Abgeordneter des Landtags vor 1918 gewesen, so ragte der Nürnberger Max Süßheim als Stadtrat und SPD-MdL von 1907–1920 in die Weimarer Republik hinein.⁴⁶ Der Münchener Alwin Saenger (1881–1929), 1919/1920 Staatssekretär im bayerischen Kultusministerium, 1919–1924 SPD-MdL, 1924 bis zu seinem frühen Tod 1929 MdB, war ein redemächtiger Kämpfer gegen Antisemitismus und Extremismus, der sogar körperlichen Attacken ausgesetzt war.⁴⁷

⁴⁴ Dazu ausführlich Weber, Max Hirschberg, auch zum Folgenden.

⁴⁵ Stadtlexikon Nürnberg. Nürnberg 1999, 299 f.; Adolf Eckstein, Die bayerischen Parlamentarier jüdischen Glaubens. Bamberg 1902, 23–33; Bernd Haunfelder, Die liberalen Abgeordneten des Deutschen Reichstags 1871–1918. Münster 2004, 141 f.; Ernest Hamburger, Juden im öffentlichen Leben 230 ff., 249, 253, 256 ff., 296, 327, 331, 545, 547, 551 f.

⁴⁶ Aml. Hb. der Kammer der Abgeordneten d. Bayer. Landtags. 1906, 212 (Goldschmit) bzw. 1908, 270 (Süßheim). Zu Süßheim vgl. Stadtlexikon Nürnberg. Nürnberg 1999, 1059.

⁴⁷ Anwaltsblatt 1930, 7 f. (= Nekrolog) sowie Volkert, Ludwig Thoma, bes. 308 ff., 316 f., 331, 382.

Kommunalpolitisch engagierten sich in München Albert Nußbaum (1877–1928) für die SPD als Stadt- (1911–1928) und Kreisrat (1919–1928) – er war am 9. November 1923 unter den Geiseln der Hitler-Putschisten – und Adolf Strauß (1873–1928) für die liberale DDP.⁴⁸ Aktive Münchener SPD-Anhänger waren Max Hirschberg, Adolf Kaufmann, Elisabeth Kohn und Philipp Löwenfeld, dessen Vater Theodor (1848–1919) bereits früh als bekennender Sozialdemokrat bezeichnet werden kann.

Jüdische Rechtsanwälte betätigten sich auch außerhalb der Landeshauptstadt politisch. Die Brüder Martin und Moritz Baer sowie Kuno Hirsch vertraten zeitweise die DDP als Stadträte in Coburg, wo sie als aufrechte Demokraten gegen die starke örtliche NSDAP freilich auf verlorenem Posten kämpften.⁴⁹ Bruno Stern hielt im Würzburger Stadtrat die Fahne der liberalen DDP hoch, wobei ihn die Kollegen Karl Rosenthal, David Schloß und Salomon Stern in der Partei unterstützten.⁵⁰

Neben seinem Amt als Vorsitzender der Regensburger Kultusgemeinde fungierte Fritz Oettinger ab 1924 auch als DDP-Stadtrat und konnte auf diese Weise seine Überzeugung als liberaler Reformjude mit demokratischer Politik verbinden.⁵¹

In Nürnberg bekannnten sich neben Süßheim auch Siegfried Schloß und Albert Rosenfelder zur SPD; letzterer sollte sein couragiertes Eintreten als Prozessvertreter für seine Partei noch 1933 mit dem Tod bezahlen, der bekannte Mieteranwalt Schloß wurde 1940 im KZ Sachsenhausen ermordet.⁵² Leonhard Frankenburger und David Kaufmann betätigten sich vor 1918 in Nürnberg im liberalen fortschrittlichen Volksverein, Gustav Josephthal bei den Nationalliberalen, während später Richard Jung, Max und Richard Kohn, der Ortsvorsitzende des Reichsbunds jüdischer Frontsoldaten, der Kriegversehrte Leopold Landenberger und Max Wassertrüdingen zur DDP tendierten, die von bösen Zungen als „Judenpartei“ bezeichnet wurde.⁵³

Der Vorsitzende der Schweinfurter Kultusgemeinde Moses Hommel trat öffentlich für die DDP auf, während sein Schwiegersohn Salomon Mendle der SPD und der republikanischen Schutzorganisation, dem Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold zuneigte. Sein Einsatz als dessen langjähriger Anwalt bescherte ihm noch 1933 fast zwei Monate „Schutzhaft“.⁵⁴

Aktiv in der Augsburger SPD waren die jungen Anwälte Stefan Oberbrunner und Paul Rosenberg, die ebenfalls 1933 dafür in „Schutzhaft“ gerieten, sowie Ludwig Dreifuß, der diese 1933 mit ihnen teilte und nach seiner Rückkehr aus Theresienstadt ab Sommer 1945 als Bürgermeister bis 1948 schwierigste Aufbauarbeit in der zerstörten Stadt geleistet hat.⁵⁵

Politisches Engagement hat es schließlich auch in der bayerischen Pfalz gegeben, wo Erich Kehr als Vorsitzender und Stadtrat der DDP in Kaiserslautern schon im März

⁴⁸ Gruchmann-Weber, Hitler-Prozess, 1645 (Nußbaum) sowie Angaben zum Sohn Dr. Alfred Strauß (Adolf Strauß). Zu Nußbaum vgl. Straub-Douer 209.

⁴⁹ Fromm, Coburger Juden 279 ff. (Gebrüder Baer) bzw. 290 ff. (Kuno Hirsch).

⁵⁰ Flade, Würzburger Juden.

⁵¹ Wittmer, Regensburger Juden.

⁵² Biografische Angaben zu Rosenfelder und Schloß.

⁵³ Kauders, 35, 37, 64, 91.

⁵⁴ Biografische Angaben zu Hommel und Mendle.

⁵⁵ Biografische Angaben zu Stefan Oberbrunner, Paul Rosenberg und Ludwig Dreifuß.

1933 von den Nazis in „Schutzhaft“ genommen wurde.⁵⁶ Ähnlich erging es seinem Parteifreund Robert Blum in Frankenthal, der 1933 gleich zweimal in „Schutzhaft“ geriet und nach sechswöchigem Aufenthalt in Dachau im Juni 1939 nach Brasilien emigrieren musste.⁵⁷ DDP-Mitglieder waren auch der Zweibrücker Anwalt Berthold Kahn sowie Leopold Kahn, Ludwig Neumond und Fritz Rothschild in Ludwigshafen.⁵⁸

Als aktive Anhänger der SPD und des Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold gab es für die Kaiserslauterer Junganwälte Ernst Treidel und Rudolf Wertheimer 1933 mehrere Wochen „Schutzhaft“. Beide mussten später emigrieren.⁵⁹

Alle Genannten gehörten dem demokratischen Spektrum der Weimarer Parteienlandschaft an, extremistische Neigungen sind nicht feststellbar.

b) Wissenschaftliche Leistungen

Große Leistungen erbrachten jüdische Rechtsanwälte in der Rechtswissenschaft,⁶⁰ wobei berücksichtigt werden muss, dass wissenschaftliche Beschäftigung wie Publikationen nicht zu ihrem genuinen Aufgabenbereich gehörten. Theodor Löwenfeld (1848–1919) nahm neben seiner umfänglichen Anwaltstätigkeit einen Lehrauftrag (Honorarprofessur) an der Münchener Universität wahr. Namens- und Urheberrecht, gewerblicher Rechtsschutz und Arbeitsrecht gehörten zu seinen Domänen. Im „wichtigsten Großkommentar auf dem Gebiet des Zivilrechts“ (Landau), dem „Staudinger“, bearbeitete Löwenfeld ab 1899 die Einleitung und die Paragraphen 1 bis 89 BGB, erstere laut dem Urteil der Fachwelt „eine geistig selbständige rechtstheoretische Leistung auf höchstem Niveau“.⁶¹ Obwohl auch gesuchter Gutachter, fand er noch Zeit, sich 1899 bis 1911 im Vorstand der Anwaltskammer München standespolitisch einzubringen.⁶²

In neun Auflagen des „Staudinger“ kommentierte der Münchener Anwalt Felix Herzfelder (1863–1944) den gesamten 5. Band (Erbrecht) von 1899 bis 1928. Trotz einer umfangreichen Praxis, die er zeitweise mit seinem Sohn Franz (1901–1998) betrieb, war er jahrelang Vorsitzender (Obmann) des Münchener Anwaltvereins (MAV) und Vorstandsmitglied des DAV. Der 75-jährige Greis musste 1939 über die Türkei nach Palästina emigrieren, wo er 1944 verstarb.⁶³

Ein weiterer Münchener Kommentator im „Staudinger“ war der junge Alfred Werner (1891–1965), Sohn des renommierten Bamberger Rechtsanwalts und Vorsitzenden der Kultusgemeinde Justizrat Dr. Josef Werner (1858–1950), der 1919 die beste Staatsprüfung (Platznummer 1) in Bayern abgelegt und sich, da für den Staatsdienst nicht berücksichtigt, in München niedergelassen hatte. Von ihm stammt das Allgemeine Schuldrecht in der 9. Auflage des Kommentars. 1932 verfasste er für den Kommentar zum Handelsgesetzbuch (HGB) von Düringer-Hachenburg den Allgemeinen Teil der Handelsge-

⁵⁶ Biografische Angaben zu Erich Kehr.

⁵⁷ Biografische Angaben zu Robert Blum.

⁵⁸ Biografische Angaben zu Berthold und Leopold Kahn, Ludwig Neumond und Fritz Rothschild.

⁵⁹ Biografische Angaben zu Ernst Treidel u. Rudolf Wertheimer.

⁶⁰ Für Kaiserreich und Weimarer Republik vgl. allgemein Landau 150 ff.

⁶¹ Landau 195 sowie ders., Theodor Loewenfeld (1848–1919). In: Peter Landau/Hermann Nehlsen (Hrsg.), Große jüdische Gelehrte an der Münchener juristischen Fakultät. Ebelsbach 2001, 45–62.

⁶² Heinrich 255 f.

⁶³ Landau 195 und Heinrich 156. Sohn Franz war bereits 1933 nach Frankreich emigriert.



Abb. 1: Geheimer Justizrat Heinrich Frankenburger (obere Reihe, Mitte, mit Schnauzbart) im Kreise seiner Familie.
Quelle: Privat.

schäfte. Weitere Arbeiten wurden ab 1933 nicht mehr gedruckt, eine erstrebte wissenschaftliche Karriere war nicht mehr möglich. Er emigrierte über Paris und London nach Palästina, wo er nach erneutem Studium ab 1938 als Advokat und Notar arbeitete. 1953 nach Deutschland zurückgekehrt, war er erneut Mitarbeiter bei der 11. Auflage des „Staudinger“.⁶⁴

Großes Ansehen genoss auch Heinrich Frankenburger (1856–1938), der nach einer Zwischenstation in Nürnberg seit 1888 in München als Rechtsanwalt zugelassen war. 1912 Dozent an der Handelshochschule, ab 1922 an der TH München, seit 1925 als Honorarprofessor unterrichtete er bis 1934 Generationen von Studenten erfolgreich im Handelsrecht und verwandten Gebieten. Seine Handausgabe des HGB war seit ihrem ersten Erscheinen 1898 ein großer Erfolg und erreichte bis 1921 fünf Auflagen. Von außerordentlicher Bescheidenheit, die im umgekehrten Verhältnis zu seinen zahlreichen Veröffentlichungen stand, hatte er generell zu Gunsten bedürftiger Studenten auf jegliches Honorar verzichtet. Diese bemerkenswerte Tatsache veranlassten das bayerische Kultusministerium wie die TH München, ihn 1933 zunächst im Amt zu belassen, bis er zum 14. März 1934 aus Altersgründen auf seine Professur verzichtete. Frankenburger musste noch das allgemeine Berufsverbot für jüdische Rechtsanwälte zum 30. November

⁶⁴ Landau 195; Heinrich 219; Göppinger 170, 174f., 367.

1938 erleben. Am 8. Dezember 1938 ist der Geheime Justizrat Heinrich Frankenburger in München gestorben.⁶⁵

Auch der gebürtige Pfälzer Heinrich Rheinstrom (1884–1960), seit 1910 in München zugelassen, war Dozent und Honorarprofessor für Finanzwissenschaft und Steuerrecht an der Handelshochschule bzw. TH München. Er war Verfasser zahlreicher wissenschaftlicher Arbeiten und Kommentare zum Steuer- und Wirtschaftsrecht, aber auch populärer Schriften, z.B. „Wie gebe ich meine Steuererklärung ab?“ (München 1912). Daneben betrieb er eine auch wirtschaftlich erfolgreiche Anwalts- und Steuerkanzlei und saß in nicht weniger als 26 Aufsichtsräten. Rheinstrom erfüllte alle nationalsozialistischen Klischees und es dauerte 1933 nicht lange, bis er ins Visier des „Völkischen Beobachters“ geriet. Nach mehreren Hetzartikeln glaubte der Rektor der TH München, studentische „Kundgebungen“ befürchten und deshalb die „Beurlaubung“ Rheinstroms anregen zu müssen. Als dieser im Frühjahr 1933 von der Plünderung seines Hauses durch SA erfahren hatte, entschloss er sich, von einer Auslandsreise nicht mehr nach München zurückzukehren. Bis 1939 betrieb er u.a. mit Alfred Werner ein Rechtsberatungsbüro in London und Paris, wo er auch zeitweise eine Lehrtätigkeit ausübte. Seit 1937 ausgebürgert, emigrierte er 1939 weiter nach New York.⁶⁶

Am Beginn einer wissenschaftlichen Karriere stand Karl Löwenstein (1891–1973). Er war seit 1918 Rechtsanwalt in München und hatte sich dort 1931 für allgemeine Staatslehre, deutsches und ausländisches Staatsrecht sowie Völkerrecht habilitiert. Seine Entlassung als Privatdozent im Oktober 1933 erfolgte durch den ehemaligen Volksschullehrer und nunmehrigen bayerischen Kultusminister Hans Schemm mit der Begründung, dass „Staatslehre und Staatsrecht im nationalsozialistischen Staat von einem Nichtarier nicht gelesen werden können.“⁶⁷ Der Schüler von Max Weber, vielleicht der „modernste Staatsrechtslehrer der Weimarer Republik“⁶⁸, musste über Italien in die USA emigrieren, wo er 1934 in Yale, ab 1936 in Amherst als Hochschullehrer tätig war und bald zu den führenden Vertretern seines Fachs gehörte. Im Weltkrieg Berater der US-Regierung, 1945/1946 juristischer Kopf („Rechtspapst“) der US-Militärregierung bei der Wiederherstellung des Rechtsstaats in Deutschland, unermüdlich auch als Gastprofessor mit Fragen des Staats- und Verfassungsrechts sowie des Parlamentarismus beschäftigt, hatte der 1941 ausgebürgerte und seines Dokortitels beraubte Löwenstein schließlich auch beträchtlichen Anteil an der Etablierung der Politikwissenschaft als selbstständiges Universitätsfach.⁶⁹

Die wissenschaftliche Durchdringung und Interpretation des Anwaltsrechts in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts ist untrennbar mit dem Namen Max Friedlaender (1873–1956) verbunden. Sein 1930 in 3. Auflage erschienener Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung wurde nicht zu Unrecht als „unübertroffenes Meisterwerk“⁷⁰ mit zeitloser Gültigkeit bezeichnet. „Es gibt so gut wie keine Frage, kein Problem und keinen As-

⁶⁵ Heinrich 159; Göppinger 220; HATUM, PA.

⁶⁶ Heinrich 158; Göppinger 311; HATUM, PA.

⁶⁷ UAM, E II 2308 (PA).

⁶⁸ Landau 187.

⁶⁹ Heinrich 158, 179; Göppinger 349; Landau 187; Stiefel-Mecklenburg 101 ff.

⁷⁰ Heinrich 160.

pekt des Anwaltsrechts – sei es des Berufsrechts, sei es des Standesrechts – wozu Friedlaender nicht fundiert Stellung genommen hätte.“⁷¹

Seit 1899 Rechtsanwalt in München, war er von 1911–1927 Mitglied des dortigen Kammervorstands, 1918 Mitbegründer und bis 1933 Vorsitzender des Bayerischen Anwaltsverbands sowie von 1924 bis 1933 im Vorstand des DAV. Unzählige Veröffentlichungen, Gutachten und Berichte ließen sein Schriftenverzeichnis auf mehr als tausend Nummern ansteigen. Sein Rat und sein Wissen waren auch in der praktischen Arbeit, etwa der Ehrengerichte, gesucht. Unermüdlich anwaltlich tätig, ab 1933 nur unter starken Einschränkungen, wirkte er am Schluss als sprichwörtlicher Einzelkämpfer, der sogar seine Post selbst in die Maschine schrieb. 1938 entkam er nur knapp durch eine beherzte Flucht der Einlieferung nach Dachau. Als 65-Jähriger musste er seine Heimat verlassen und in England Exil nehmen. In seinem geliebten Beruf hat er nicht mehr gearbeitet, aber er hat die Entwicklung der Anwaltschaft nach 1945 aus der Ferne mit kritischem Wohlwollen, Rat und Gutachten begleitet.⁷²

Ebenfalls mit Anwaltsthemen beschäftigte sich der mit Friedlaender befreundete Sigbert Feuchtwanger (1886–1956). Er stammte aus einer bekannten Münchener Bankiersfamilie, war promovierter Volkswirt und Jurist und arbeitete seit 1913 als Rechtsanwalt in seiner Heimatstadt. Seine wissenschaftlichen Interessen galten anwaltssoziologischen Problemen. So analysierte er 1922 die Anwaltschaft als freien Beruf und unternahm den „Versuch einer allgemeinen Kulturwirtschaftslehre“. 1929 beschäftigte ihn das Verhältnis des Staates zu den freien Berufen unter dem Aspekt „Staatsamt oder Sozialamt?“. Schließlich untersuchte er Wesen und Wandel des Standesrechts in einem umfangreichen Beitrag in der Festschrift für den Berliner Kollegen Albert Pinner (1932). Feuchtwanger war Vorstandsmitglied der Münchener Kammer von 1927 bis 1933 und 2. Vorsitzender der örtlichen Kultusgemeinde, bis er 1936 nach Palästina emigrieren musste.⁷³

Sein Vetter, der Bruder des bekannten Schriftstellers Lion Feuchtwanger, Ludwig Feuchtwanger (1885–1947), hatte zwar seit 1915 eine Anwaltszulassung in München, Tätigkeitsschwerpunkt war jedoch eindeutig seine Beschäftigung als Lektor, später als Verlagsleiter bei Duncker & Humblot. Daneben verfasste er gehaltvolle Aufsätze zur jüdischen Geschichte. Mit dem zunehmenden Einfluss der Nationalsozialisten – 1933 verlor er seine Zulassung – wuchs sein Engagement für das Judentum. Von 1930 bis 1938 war er Herausgeber der „Bayerischen Israelitischen Gemeindezeitung“. 1935 wurde er aus der Reichsschrifttumskammer ausgeschlossen. Ab 1936 arbeitete er als Angestellter der Münchener Kultusgemeinde und leitete deren Bibliothek und das Jüdische Lehrhaus. Vom 10. November bis zum 21. Dezember 1938 teilte er das schreckliche Los vieler jüdischer Männer im KZ Dachau, bis ihm im Mai 1939 die Emigration nach England gelang.⁷⁴

Ungemein produktiv als juristischer Schriftsteller war auch der bereits erwähnte Münchener Anwalt Friedrich Goldschmit (1871–1938) mit den Schwerpunkten Aktien- und Handelsrecht. Kommentare zum Recht des Aufsichtsrats (1922), zum Kündigungs-

⁷¹ ebd. 160.

⁷² Heinrich 160 ff.; Landau 155; Haas-Ewig.

⁷³ Heinrich 162; Landau 155; Göppinger 279; Krach 30,35, 44, 47, 57 ff., 65, 432; Lamm 326 f.

⁷⁴ Heinrich 162 f.; Göppinger 278; Rolf Rieß (Hrsg.), Ludwig Feuchtwanger. *Gesammelte Aufsätze zur jüdischen Geschichte*. Berlin 2003, bes. 190 ff.

schutzgesetz (1929), zur Gründung der Aktiengesellschaft (1925), zum Gesetz über das Lotteriespiel (1913) stammen aus seiner Feder. Allein beim C.H.-Beck-Verlag erschienen eine Handausgabe zum HGB, Abhandlungen zur Aktiengesellschaft, zu Aktienrecht und Aktiengesetz sowie zum Betriebsbilanzgesetz. Seit 1926 war er Herausgeber des Zentralblatts für Handelsrecht. 1933 musste er sich von seinem nichtjüdischen Sozius Dr. Werner Müller trennen. Offenbar um dem allgemeinen Berufsverbot zum 30. November 1938 zu entgehen, verzichtete Goldschmit am 28. Oktober 1938 nach 40-jähriger erfolgreicher Tätigkeit auf seine Anwaltszulassung. Am 4. Dezember 1938 beging er Selbstmord. Im Selbstmörderverzeichnis der Münchener Polizei wird als Motiv angeführt: „Angeblich die Maßnahmen gegen die Juden“.⁷⁵

Auch der Sohn des oben vorgestellten Prof. Dr. Theodor Löwenfeld, Philipp Löwenfeld (1887–1963), seit 1918 in München zugelassen, publizierte wissenschaftliche und andere Arbeiten. Bei den juristischen Veröffentlichungen überwogen arbeits-, urheber- und vertragsrechtliche Themen. Ansonsten zeigten sozialpolitische und justizkritische Aufsätze und Vorträge sein Engagement auch im politischen Tageskampf der Weimarer Republik. Dass der überzeugte Demokrat und erfolgreiche Strafverteidiger früh die von der Hitlerbewegung ausgehenden Gefahren erkannte und aktiv bekämpfte, verwundert nicht. Um dem Schicksal seines Sozius Max Hirschberg („Schutzhaft“) zu entgehen, floh Löwenfeld im März 1933 in die Schweiz, von wo er sich umgehend am publizistischen Kampf gegen die zahlreichen Rechtsbrüche der Hitler-Regierung beteiligte. Vom Deutschen Reich ausgebürgert, führte ihn sein Weg 1938 von Zürich in die USA.⁷⁶

Der gebürtige Mainzer Heinrich Reinach (1888–1965), jüngerer Bruder des Rechtsphilosophen Adolf Reinach (1883–1917)⁷⁷, seit 1920 als Rechtsanwalt in München tätig, Spezialist für Wirtschafts- und Steuerrecht, zählte in- und ausländische Konzerne, Industriefirmen, Schifffahrtsgesellschaften und Banken zu seiner Klientel. Als einer der führenden Steueranwälte des Reiches vor 1933 hatte er weit überdurchschnittliche Einkünfte. 1921 gründete er „Steuer und Wirtschaft“ (StuW), „das offiziöse Organ des Reichsfinanzhofs“ in München, „die angesehenste Steuerzeitschrift Deutschlands“ (Göppinger 377), und war unter Mitwirkung des Präsidenten und eines Senatspräsidenten dieses höchsten Gerichts bis 1934 alleiniger Schriftleiter. Der hochdekorierte und mehrfach verwundete Frontoffizier des Weltkriegs musste 1939 nach Brasilien emigrieren. Nach gründlichem Studium der portugiesischen Sprache und des dortigen Rechts veröffentlichte er neben einer Sammlung brasilianischer Steuergesetze zahlreiche Abhandlungen zu Fragen des Handels- und Steuerrechts. Er zählt deshalb zu den Pionieren des brasilianischen Steuerrechts. Zahlreichen deutschen Unternehmen diente er als Berater bei der Gründung von Tochtergesellschaften in seinem Gastgeberland. Ein anonymer Nachruf rechnet ihn „zu den angesehensten und erfolgreichsten Juristen seiner Fachrichtung“. Die Vertreibung von Reinach und seinesgleichen durch den NS-Staat hatte im Steuerrecht „katastrophale Folgen“. Die entstandenen Lücken machten sich jahrzehntelang bemerkbar.⁷⁸

⁷⁵ Hamburger 380 f., 396, 545; Biografische Angaben zu Friedrich Goldschmit; Kristallnacht 141.

⁷⁶ Heinrich 156 f.; Göppinger 299; Landau-Rieß, Erinnerungen.

⁷⁷ Landau 172.

⁷⁸ Göppinger 213, 310, 377 f.; StuW 43 (1966) Heft 3 (= Nachruf).

Bis nach Südamerika fliehen musste auch der Wirtschafts- und Steueranwalt Rudolf Wassermann (1884–1965). Der mit drei Dokortiteln (Dr. jur. & phil. & oec. publ.) dekorierte Münchener hatte sich nach einem kurzen Zwischenspiel in Nürnberg 1913 in seiner Heimatstadt niedergelassen. Zahlreiche Veröffentlichungen belegen vielseitige Interessen, die von Kriminalstatistik bis zu wirtschafts- und steuerrechtlichen Fragestellungen reichten, darunter Kommentare zur Vergleichsordnung (1927), zum Gewerbesteuergesetz (1922, 2. Aufl. 1927), zu den Kriegsgesetzen privatrechtlichen Inhalts (1915, 3. Aufl. 1917), zur Preistreibeiverordnung (1923), zur Wuchergerichtsverordnung (1920/1921), zum Branntweinsteuergesetz (1913) und zum Einkommensteuergesetz (1922). Wassermann war Syndikus des Bayerischen Verbands der Großhändler in Kurz-, Weiß- und Wollwaren, gleichzeitig Geschäftsführer des Fabrikantenverbands der Münchener Textilindustrie und anderer Wirtschaftsverbände sowie Mitglied des Rechtsausschusses des Reichsverbands des deutschen Groß- und Überseehandels. Er war gesuchter Gutachter (Wie soll der Handel kalkulieren?, 1922; Die Geldentwertung als Kredit-, Kalkulations- und Besteuerungsproblem, 1921) und hielt vielbeachtete Vorträge (Die Bekämpfung des Bestechungs- und Schmiergeldunwesens auf den Gebieten der Wirtschaft, der Politik und der Presse in rechtsvergleichender Betrachtung, 1932). Vom 10. November bis 19. Dezember 1938 war er im KZ Dachau inhaftiert, zum 30. November 1938 verlor er seine Zulassung. 1939 emigrierte er über Frankreich, wo er drei Monate interniert war, nach Chile. Gemeinsam mit Verwandten betrieb er dort eine Tuchhandlung bis 1952. In der Folgezeit bis zu seinem Tod 1965 war er aus Alters- und Krankheitsgründen ohne Beschäftigung und lebte in beengten Verhältnissen.⁷⁹

Der geheime Justizrat Dr. Hugo Cahn (1865–1937) betrieb – zeitweise zusammen mit Sohn Franz (1901–1965) und Schwiegersohn Otto Stein (1897–1966) – am Nürnberger Hefnersplatz 10 eine renommierte Anwaltskanzlei. Zugelassen 1893, spezialisierte er sich auf Zivilprozessrecht, gewerblichen Rechtsschutz, Patent-, Urheber- und Versicherungsrecht. Bald trat er auch mit Veröffentlichungen aus diesen Bereichen hervor, darunter die Monografien „Urheberrechtlicher Schutz der Fabrikataloge“ (1904), „Techniker als Richter“ (1908), „Sondergerichtshöfe für gewerblichen Rechtsschutz“ (1910), „Ansprüche des angestellten Erfinders“ (1913), „Ausgleichsverfahren außerhalb des Konkurses“ (1914) sowie Aufsätze über Konkurs- und Geschäftsaufsichtswesen, Zivilprozessrecht, gewerblichen Rechtsschutz und Versicherungsrecht in der Juristischen Wochenschrift und in anderen wissenschaftlichen Zeitschriften. Seit 1919 war er Dozent, seit 1923 Professor an der Handelshochschule in Nürnberg. An dieser städtischen Einrichtung für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften konnte er seine umfassenden Kenntnisse nutzbringend weitergeben. Über sein berufspolitisches Engagement äußerte sich die Rechtsanwaltskammer Nürnberg rückblickend 1962 folgendermaßen: „Er erfreute sich sehr großen Ansehens, da er sich in selbstloser Weise für die Belange der Anwaltschaft in Bezug auf die Anwaltsversorgung und -versicherung eingesetzt hat“. Im April 1936 verzichtete Hugo Cahn auf seine Zulassung, am 27. Mai 1937 ist er in Nürnberg gestorben, so dass ihm das Schlimmste erspart blieb.⁸⁰

⁷⁹ Biografische Angaben zu Rudolf Wassermann.

⁸⁰ BayHStA, BEG 74098 = A2; Bergler I 27, II 98, 174.

Wissenschaftliche Neigungen hatte auch der Würzburger Rechtsanwalt Max Hamburger (1897–1970). Neben Aufsätzen in Zeitungen und Zeitschriften unter anderem zum Kauf- und Vertragsrecht entstanden Monografien über „Treu und Glauben im Verkehr. Ein Handbuch“ (1930) und „Deflation und Rechtsordnung“ (1933). Weitere Manuskripte blieben wegen der Diskriminierung jüdischer Autoren ab 1933 ungedruckt. Die umfangreiche Gutachtertätigkeit brach aus dem gleichen Grund völlig zusammen. Dem Frontkämpfer des Weltkriegs, der 1916 unmittelbar nach dem Abitur zu den Fahnen geeilt war, wurde zum 30. November 1938 Berufsverbot erteilt; vom 10. November bis zum 15. Dezember 1938 war er im KZ Buchenwald inhaftiert, nachdem am 9. November 1938 seine Wohnung demoliert worden war. Bis Juli 1939 einer der ausschließlich für jüdische Mandanten zugelassenen Würzburger Konsulenten, emigrierte er völlig mittellos, aber rechtzeitig nach England, wo er 1940 zeitweise interniert wurde. Mit Hilfe karger Stipendien intensivierte er bereits in Deutschland begonnene Studien zum Einfluss griechischer und römischer Philosophie und Rhetorik auf römisches und modernes Recht. Daneben übersetzte er ein abgeschlossenes eigenes Manuskript „Das Erwachen des abendländischen Rechtsdenkens“ ins Englische, das 1942 unter dem Titel „The Awakening Of Western Legal Thought“ als Buch erschien. Anschließend erarbeitete er vorwiegend in der Bibliothek des Britischen Museums in London eine Studie „Morals And Law: The Growth Of Aristotle's Legal Theory“, die 1951 gedruckt wurde. 1948 war Hamburger nach New York weitergewandert, wo ihn die New School For Social Research seit 1949 als Dozenten für Rechtsphilosophie ohne festes Gehalt auf der Basis von Stipendien beschäftigte. Zusätzlich lebte er von der Unterstützung durch Freunde und Hilfsorganisationen für Wissenschaftler. Noch 1955 sah sich das Deutsche Generalkonsulat in New York gezwungen, ihm eine Bedürftigkeitsbescheinigung auszustellen, weil auch ein zweiter Lehrauftrag an der Columbia Universität kaum zum Lebensunterhalt ausreichte. Hochgeehrt als Mitglied des Royal Institute of Philosophy (London), der American Academy Of Political And Social Science und der Renaissance Society Of America, korrespondierte Hamburger mit George Bernard Shaw über philosophische Themen.⁸¹

Diese Aufzählung könnte fortgesetzt werden. Stichproben in den beiden maßgeblichen zeitgenössischen Publikationsorganen der deutschen Anwaltschaft belegen dies. Im Jahrgang 1928 der Juristischen Wochenschrift finden sich zahlreiche Namen bayerisch-jüdischer Rechtsanwälte, darunter nicht nur die uns bereits bekannten Koryphäen wie Sigbert Feuchtwanger (5 Beiträge), Hugo Cahn (4 Beiträge), Max Friedlaender (15 Beiträge), Felix Herzfelder (3 Beiträge) oder Alfred Werner, sondern weitere, die zum Teil mit mehreren Beiträgen oder Anmerkungen und Referaten vertreten sind. Dieses Bild bestätigt der Folgejahrgang 1929 der Juristischen Wochenschrift, womit festgestellt werden kann, dass etwa 30 bayerisch-jüdische Anwälte zu den regelmäßigen Autoren dieser Zeitschrift gehörten.⁸²

Diesen Trend einer weit überdurchschnittlichen Beteiligung jüdischer Anwälte an der juristisch-wissenschaftlichen Reflexion des Berufs untermauert der Blick in die Jahrgänge 1931 und 1932 des Anwaltsblatts. Aktuelle Fragen zum Gebührenrecht und zur „Ar-

⁸¹ BayLEA, BEG 10061; BA Berlin, R 22 Pers. 58801; StA Bbg., K 100/4, 2766 und K 100/5, 2590.

⁸² Juristische Wochenschrift (JW), Jahrgänge 1928 und 1929.

menrechtsmisere“ finden neben grundsätzlichen Problemen wie „Schiedsgericht oder ordentliches Gericht“, „Wie lange müssen Handakten aufbewahrt werden?“ oder „Rechtsanwälte als Wirtschaftsprüfer“ Berücksichtigung. „Tonfilm und Anwaltschaft“ weist in allerneueste Aufgabenbereiche. Auffällig ist auch hier, dass nicht nur die bekannten Autoren, sondern zahlreiche jüngere Anwälte publizieren. Bayern war 1931 mit 9, 1932 mit 14 Mitarbeitern zum Teil mit mehreren Artikeln im Anwaltsblatt vertreten, sichtbarer Beweis für das Niveau seiner jüdischen Rechtsanwälte.⁸³

c) Kulturelle Bedeutung

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit wird im Folgenden die Bedeutung jüdischer Rechtsanwälte auf anderen, ihrem Beruf ferner liegenden Gebieten behandelt, wobei ein bloßes Hobby als Kriterium für die Aufnahme nicht genügte.

Max Bernstein (1854–1925), seit 1881 in München zugelassen, war nicht nur ein bekannter Strafverteidiger der Wilhelminischen Ära, der auf Seiten der politischen und literarischen Opposition in zahlreichen hochbrisanten Sensationsprozessen, etwa in den Sozialistenprozessen und den diversen Verfahren um Maximilian Harden, Eulenburg, Ludwig Thoma und anderen zum Staranwalt wurde. Als bedeutender Literaturkritiker verhalf er daneben der künstlerischen Moderne gegen die Widerstände des reaktionären Zeitgeistes zum Durchbruch. Der Kämpfer gegen jegliche Unfreiheit, gegen Vorurteil und Lüge war wesentlich an der Verbreitung des Naturalismus beteiligt. Als Presseanwalt wandte er sich gegen jede Form der Zensur. Er wurde so zu einem Vorreiter der liberalen Demokratie. Eigene Dichtungen dagegen sind heute der Vergessenheit anheimgefallen. Bernstein, der zusammen mit seiner ebenfalls als Schriftstellerin tätigen Ehefrau ein großes Haus führte, war mit vielen zeitgenössischen Größen von Theodor Fontane, Gerhart Hauptmann, Ludwig Ganghofer, Ludwig Thoma, Hugo v. Hofmannsthal, Frank Wedekind bis zu Thomas Mann gut bekannt. Mit seinen liberalen Wertvorstellungen wurde er zu einer treibenden Kraft des kulturellen und gesellschaftlichen Wandels vom Kaiserreich zur Demokratie. Bis zuletzt gehörte er zu den Verteidigern der Weimarer Republik.⁸⁴

Literarisch-kritisch tätig war auch der Münchener Kollege Bernsteins, Fritz Ballin (1879–1939). Konzert-, Kunst- und Theaterkritiken, aber auch ein Schauspiel „Föhn“ (1913) stammen aus seiner Feder. Seit 1907 brasilianischer, später Konsul von Venezuela und 2. Vorsitzender des diplomatischen Corps in München, gingen ab 1933 seine Einnahmen in starkem Maße zurück, seine öffentliche Wirksamkeit beschränkte sich ab Frühjahr 1934 auf die Mitarbeit im Münchener Jüdischen Kulturbund. Als dessen Vorsitzender und Leiter des Bereichs Musik und Theater half er mit, die kulturellen Bedürfnisse der nach und nach aus der offiziellen Kulturszene verdrängten jüdischen Bevölkerung zu befriedigen. Im Juni 1936 resignierte er und emigrierte mit seiner Familie nach London, wo ihm noch drei Jahre als Berater für ausländisches Recht blieben.⁸⁵

⁸³ Anwaltsblatt Jahrgänge 1931 und 1932.

⁸⁴ Heinrich 291 f.; Jürgen Joachimsthaler, Max Bernstein – Kritiker, Schriftsteller, Rechtsanwalt (1854–1925) ... Frankfurt/M. u.a. 1995.

⁸⁵ Biografische Angaben zu Fritz Ballin; BayHStA, BEG 17296 = A 302; Die gefesselte Muse, 11 ff. bes. 13 f.

Im Jüdischen Kulturbund war auch Hans Taub (1880–1957) tätig. Als Leiter des Fachbereichs „Vorträge und Arbeitsgemeinschaften“ hatte er die Organisation von Einzelabenden, aber auch von mehrteiligen Kursen über religiöse, künstlerische und wissenschaftliche Themen übernommen. „Die im Feuer stehende Ehre des jüdischen Namens“ versuchte er auch in seiner Funktion als stellvertretender Vorsitzender zu bewahren. Taub hatte seit 1907 eine Anwaltszulassung in München. 1917 verfasste er „Eine metaphysische Studie“ zu Strindbergs „Traumspiel“. Daneben erschienen gelegentlich Kritiken und Rezensionen aus seiner Feder in der Münchener Presse. Während der Ausschreitungen anlässlich der „Reichskristallnacht“ wurde seine Kanzlei in der Theatinerstraße 32, die er zusammen mit dem jüdischen Kollegen Herbert Jacobi betrieb, verwüstet. Im August 1939 emigrierte er nach Schweden, wo er ab 1946 an der Hochschule in Göteborg eine Beschäftigung fand. 1945 war in Fortsetzung seiner Studie von 1917 eine Untersuchung über „Strindberg als Traumdichter“ erschienen. Weitere Aufsätze zu August Strindberg, aber auch über Honoré de Balzac und Stefan Zweig sollten folgen. Nach Deutschland kehrte er nicht mehr zurück. 1957 ist er während einer Urlaubsreise in der Schweiz verstorben.⁸⁶

Leo Benario (1869–1933), seit 1896 in München zugelassen, war bekennender Sozialdemokrat und nebenbei vielseitig schriftstellerisch tätig. 1908 veröffentlichte er in der Reihe „Großstadtdokumente“ eine Studie „Die Wucherer und ihre Opfer“, der 1912 „Die neue Religion. Ein Münchener Kultur-Roman aus der Gegenwart“ folgte. Nach dem Ende der Monarchie trat er unter der Überschrift „Soziale Justiz“ für eine demokratische Umgestaltung der Dritten Gewalt ein. Sein Tod im Februar 1933 ersparte ihm das Schlimmste. Seine Witwe und seine beiden Kinder wurden dagegen Opfer der nationalsozialistischen Judenvernichtung.⁸⁷

Eine vielseitige Begabung scheint nach dem Urteil von Zeitgenossen Ernst Wilmersdoerffer (1890–1933) gewesen zu sein. Der Sohn eines Bankiers, Kunstliebhabers und Generalkonsuls, promovierter Volkswirt und Jurist, ließ sich 1921 in München als Rechtsanwalt nieder. Schon vorher fiel er im Weltkrieg als Träger des EK I und II und anderer Auszeichnungen auf. 1915 war er Leutnant, 1920 charakterisierter Oberleutnant geworden. Ein Spitzenergebnis bei der 2. Staatsprüfung folgte. 1923 erschien sein Buch über „Währungsverfall und -reform in Italien“, 1925 der Kommentar zum neuen Reichsbankgesetz, und 1927 war er Koautor eines Kommentars zum „Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses“. Seine große Liebe gehörte aber der Geschichte, der Literatur und der Kunst. Herausragendes Ergebnis war seine kongeniale Übersetzung von Benedetto Croce's „Geschichte Italiens 1871–1915“ ins Deutsche (1928). Dem passionierten Musiker war kein langes Leben vergönnt. Als er zu Jahresbeginn 1933 überraschend verstarb, äußerte ein Kollege am Grabe angesichts seines frühen Todes düstere Zukunftssahnungen. Leider sollten sie zu bald eintreffen.⁸⁸

Zu den Gründervätern der Münchener Kammerspiele 1911/12 gehörte der aus Mainz stammende Adolf Kaufmann (1883–1933), der seit 1911 als Rechtsanwalt in der

⁸⁶ Biografische Angaben zu Hans Taub; Kristallnacht 54; Die gefesselte Muse, 11 ff.; BayHStA, BEG 5740 = A 20.

⁸⁷ Heinrich 155; Biografische Angaben zu Leo Benario; Gb. M 115 f.

⁸⁸ Heinrich 155 f.; Lamm, 273 f., 327; Biografische Angaben zu Ernst Wilmersdoerffer.